Hallesche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

für Anhalt und Thüringen.

1916 Nr. 357 — Jahrgang 209

Bezugspreis für Halle u. Vororte 3.25 Mk. Durch die Post bezogen 3.50 Mk. für das Vierteljahr, monatlich 1.20 Mk. Die Hallesche Zeitung erscheint wöchentlich zweimal. — Gratis-Beilagen: Hallescher Courier (tägl. Feuilletonbeil.), Ill. Unterhaltungsblatt (Sonntagsbeil.), Landw. Mitteilungen, Illustr. Modenbeilage, Sächsische Provinzialblätter, Kinderbeilage (für die junge Welt)

Erste Ausgabe

Anzeigengebühren für die sechsgespaltene Kolonelzeile oder deren Raum 30 Pfennig. Reklamen am Schluß des redaktionellen Teils die Zeile 100 Pfennig. Anzeigenannahme bei der Geschäftsstelle in Halle (Saale) und bei allen bekannten Annoncen-Expeditionen

Geschäftsstelle in Halle (Saale): Leipziger Straße Nr. 61/62
Fernruf 7801 (während der Geschäftsstunden). Nach Geschäftsschluß: Schriftleitung 5610, Geschäftsstelle 5608 und 5609
Hauptschriftleiter: Dr. Mätzold, Halle (Saale)

Mittwoch, 2. August 1916

Geschäftsstelle in Berlin und Berliner Schriftleitung: Bernburger Straße 30. — Fernruf Amt Kurfürst Nr. 6290
Druck und Verlag von Otto Thiele, Halle (Saale)

Die englisch-französischen Gesamtverluste im Somme-Gebiet

Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 1. August 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz

Nördlich der Somme haben räumlich begrenzte, aber erbitterte Kämpfe als Nachwehen der großen Angriffe vom 30. Juli stattgefunden; westlich des Foureaux-Waldes auf schmaler Front eingedrungene Engländer sind hinausgeworfen. Ein in acht Wellen vorgetragener feindlicher Angriff in der Gegend von Maurepas ist glatt abgewiesen. Hart nördlich der Somme am Abend vorbrechende Franzosen sind nach erbittertem Kampf an dem Gehöft Monacu restlos zurückgeschlagen.

Südlich der Somme lebhafte beiderseitige Artillerietätigkeit, ebenso auch rechts der Maas, besonders im Abschnitt von Thiaumont-Fleury und östlich davon; hier wurden gestern früh Vorstöße feindlicher Handgranatentrupps abgewiesen. Durch umfangreiche Sprengungen zerstörten wir die französische Stellung nördlich von Flirey in einer Ausdehnung von etwa 200 Metern; unsere nachstoßenden Patrouillen machten einige Gefangene.

Unternehmungen feindlicher Erkundungsabteilungen sind westlich von La Bassée, nördlich von Hulluch, südlich von Loos und südöstlich von Reims gescheitert.

Durch Bombenabwurf auf Wervicq, Belgisch-Comines und andere Orte hinter unserer Front ist unbedeutender militärischer Schaden angerichtet; es sind zahlreiche Opfer unter der Bevölkerung verursacht.

Je ein feindliches Flugzeug ist gestern und am 30. Juli durch Abwehrfeuer innerhalb unserer Linien im Sommegebiet, ein weiteres gestern im Luftkampf bei Lihons abgeschossen.

Oestlicher Kriegsschauplatz

Eine einzelne, gegen Wulka (am Oginsky-Kanal) vorgehende russische Kompagnie wurde durch Vorstoß deutscher Abteilungen vernichtet. Westlich von Logischin sind in den gestern berichteten Kämpfen über 70 Gefangene eingebracht. Verschärfter Artilleriekampf beiderseits des Nobel-Sees; der Angriff eines feindlichen Bataillons wurde östlich des Sees blutig abgewiesen.

Gegen die Stochod-Front erschöpften sich die Russen weiter in ergebnislosen Angriffen; dreimal wurden sie bei und nördlich von Smolary durch Feuer zur Umkehr gezwungen; bei Porsk (nordöstlich der Bahn Kowel—Rowno) wurden sie im Gegenstoß geworfen, zwischen Witonicz und Kisielin stürmten sie bis zu sechs Malen vergeblich an. Um den Besitz einzelner Gräben bei Witonicz wird hartnäckig gekämpft. Es wurden fünf Offiziere, über 200 Mann gefangen genommen.

Südlich der Turya Patrouillen-Handgranatenkämpfe.

Die Truppen des Generals v. Linsingen haben im Juli 70 Offiziere, 10 998 Mann gefangen genommen und 53 Maschinengewehre erbeutet.

Bei der Armee des Generals Grafen v. Bothmer brach ein feindlicher Vorstoß südwestlich von Burkanow im Sperrfeuer zusammen. Am Koropiec-Abschnitt westlich von Buczacz rege Gefechtstätigkeit. Größere feindliche Angriffe sind hier gestern nicht erfolgt. In den letzten Kämpfen sind 271 Russen gefangen genommen worden.

Balkan-Kriegsschauplatz

Keine wesentlichen Ereignisse.

---

sive im Somme-Gebiet — in England „The Great Sweep", auf deutsch „Das große Auskehren" genannt — Sweep", auf deutsch „Das große Auskehren" genannt — nunmehr ein Monat verflossen ist, während dessen nach den früheren Ankündigungen unsere Gegner die Entscheidung unter allen Umständen erkämpft haben sollten, lohnt es sich kurz zu prüfen, was von ihnen tatsächlich erreicht worden ist. Zwar haben sie auf einer Strecke von 28 Kilometern eine Einbuchtung der deutschen Front von durchschnittlich 4 Kilometer Tiefe erreicht. Aber sie werden nach ihren Erfahrungen vom 20., 22., 24. und 30. Juli selbst nicht behaupten wollen, daß die deutsche Linie deshalb an irgend einer Stelle auch nur erschüttert sei. Dieser „Erfolg" hat die Engländer nach sehr vorsichtiger Schätzung mindestens 230 000 Mann gekostet. Für die Schätzung der französischen Verluste stehen uns in diesem Falle keine sicheren Grundlagen zu Gebote, sie werden aber, da die Franzosen die Hauptarbeit zu leisten hatten, trotz deren größerer Gewandtheit im Kampfe, auch stark sein. Der Gesamtverlust unserer Gegner wird sich also auf etwa 350 000 Mann belaufen, während der unserige, so beklagenswert er bleibt, zahlenmäßig hiermit überhaupt nicht zu vergleichen ist. Dabei haben wir infolge des langsamen Fortschreitens der Offensive vollkommen Zeit gehabt, hinter unserer jetzigen vordersten Linie die Stellungen wieder anzulegen, die uns vor ihr verloren gegangen sind. Um diese Angaben in das rechte Licht zu rücken, wird noch angeführt, daß der erste Monat der Kämpfe im Maasgebiet bei Verdun uns einen mehr als doppelt so großen Geländegewinn mit einem Verlust von etwa 60 000 Mann gebracht hatte, während die Franzosen dort in der gleichen Zeit mindestens 100 000 Mann einbüßten.

Oberste Heeresleitung.

London und die östlichen Grafschaften durch deutsche Luftschiffe erfolgreich angegriffen

Berlin, 1. August. Mehrere Marineluftschiffgeschwader haben in der Nacht vom 31. Juli zum 1. August London und die östlichen Grafschaften Englands erfolgreich angegriffen und dabei Küstenwerke, Abwehrbatterien, sowie militärisch wichtige Industrieanlagen ausgiebig mit sichtbarem Erfolge mit Bomben belegt. Alle Luftschiffe sind trotz heftiger Beschießung, die schon auf dem Anmarsch durch Seestreitkräfte einsetzte, unbeschädigt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Krieg und Volksfrömmigkeit

Von D. Alfred Uckeley, Professor an der Universität in Königsberg

Wenn am ersten Augustsonntage, auf allen Kanzeln irgendwie dessen gedacht wurde, daß nun schon zwei volle Jahre der Krieg tobt und daß er mehr oder weniger alles in unserem Volksleben in seine Beeinflussung nimmt, dann dürfte es angebracht erscheinen, einmal ohne Voreingenommenheit, nicht pessimistisch oder optimistisch, sondern einfach wirklichkeitsentsprechend sich um die Beantwortung der Frage zu bemühen: Hat der Krieg eine Bereicherung oder eine Verminderung unserer Volksfrömmigkeit gewirkt? Hat er unserem deutschen Volke ein Plus oder ein Minus an Religiosität eingebracht — oder hat er im Grunde genommen in dieser Beziehung alles im Volksleben beim Alten gelassen?

Man weist, wo man sich mit diesem Problem — denn um ein solches handelt es sich hier, und die Antwort ist durchaus nicht selbstverständlich und von vornherein schon ausgemacht — abgibt, wohl auf die erlebte Tatsache des starken religiösen Ergriffenseins weitester Volkskreise in den Anfangstagen und -monaten des Krieges hin und schildert die gefüllten Sonntagsgottesdienste und Kriegsbetstunden, um dem dann das im Fortgang des Krieges sich immer deutlicher zeigende Abflauen der religiösen Bewegung, das Nachlassen der Hochspannung gegenüberzustellen und so ein nur wenig günstiges Urteil herauszustellen.

Nun ist es aber ganz selbstverständlich, daß bei allen Bewegungen des Gemütslebens auf die starke Erregung alsbald ein nüchternes Ebenmäßigwerden folgen wird. Das ist lediglich das Erleben eines Naturgesetzes des Rückschlags der Ueberspannung gegenüber. Und um Ueberspannung handelt es sich in jenem Ergriffenheitsäußerungen der ersten Zeiten. Denn einerseits konnte kein Volkskundiger annehmen, daß diese religiösen Aeußerungen bei so vielen Tausenden und Abertausenden durchgreifend sein und bleiben würden, und andererseits auch nicht, daß sie rein, klar und auf das Wesen der Sache dringend sich erweisen würden. Tiefe, wesenhafte Religiosität ist niemals in der Geschichte restlos Sache der großen Allgemeinheit eines Volksganzen gewesen, sondern hat sich immer nur bei Bruchteilen als dauerhaft und durchgreifend erwiesen; und es war durchaus anzunehmen, daß die in jenen ersten Zeiten zur Aeußerung gebrachte Religiosität bei vielen mit fremdartigem Zusatz durchmischt war. Es war bei vielen das religiöse Tun nicht Selbstzweck eines von Gott gepachten und nun nur noch auf ihn sich stellenden Lebens, sondern es war lediglich oder doch zum größten Teil Mittel zum Zweck, nämlich Mittel der Lebenssicherung. Es ist im Felde, in der Gefahr, vielfach die religiöse Gebetsformel und sich anschließend das schnell bereite Gelübde der Lebensänderung als Bewahrungsmittel angesehen und gehandhabt worden, und in der Heimat im Gedanken an die Gefahr der Angehörigen ebenso. Es wird von Leuten erzählt, deren Beteiligung an den Aeußerungen der Frömmigkeit in Kirchenbesuch und Gebet wesentlich nachließ, sobald die Ihrigen aus der unmittelbaren Gefahr irgendwie herausgezogen waren.

Es ist aber eine große Täuschung, der wir uns hingeben, wenn wir all derartiges religiöses Tun, das die Religion nur zum Mittel der Selbstsucht und der Opferscheu, wenn auch in feinster und menschlich gewiß durchaus begreiflicher Weise, macht, schon als Frömmigkeit, und die, die so handeln, schon als zu frommen Persönlichkeiten umgewandelte Leute ansprechen wollten.

Es soll uns deshalb durchaus nicht wundernehmen, so es ist eigentlich selbstverständlich, daß bei der Mehrzahl derer, die die religiösen Aeußerungen nur als Talisman, nur als Zaubermittel, als äußerste Bewahrungsmacht vor Gefahr und Not ansahen und handhabten, über kurz oder lang das Zurückfallen aus solcher künstlichen unnatürlichen Art eintrat und sich zeigte. Diese Aeußerungen waren nur aus Not geboren und ließen nach, sobald etwa die Not wich, oder sie wurden aufgegeben, wenn sie ihre erhoffte Wirkung nicht ausübten, und vor allem, die religiös sittliche Läuterung der Persönlichkeit konnten sie nicht erzielen; in ihr aber wäre die Probe auf wirkliches frommes Ergriffensein zu erbringen gewesen. Wundern wir uns also nicht, wenn dies letztere in den weiten Kreisen der Tausende, die damals in die Kirchen drängten, ausblieb, und benennen wir jenes ihr Handeln doch lieber nicht mit dem sehr mißverständlichen Ausdruck Frömmigkeit oder Religiosität.

Anderseits ist es aber Tatsache, daß eine ganze Reihe von Persönlichkeiten tief innerlich durch den Krieg gepackt und wahrhaft religiös gesundet und zur frommen Lebensauffassung umgewandelt wurde. Bei ihnen ist es aber dann

Ein Dankerlaß des Kaisers Franz Joseph

Wien, 1. August. Die „Wiener Zeitung" veröffentlicht das nachstehende Allerhöchste Handschreiben:

Lieber Graf Stürgkh! Zum zweiten Male jähren sich die Tage, in denen die unversöhnlichen Gesinnungen der Feinde uns zum Kriege zwangen. So schmerzlich ich die lange Dauer dieser der Menschheit auferlegten harten Prüfung beklage, erfüllt mich doch der Rückblick auf das schwere Ringen, das mein Vertrauen in die unbezwingliche Kraft der Monarchie stets aufs Neue rechtfertigt, mit hoher Genugtuung. Würdig ihrer tapferen Söhne, die in innigem Vereine mit den Heeren unserer glorreichen Verbündeten dem stets erneuten Anprall der Uebermacht heldenhaft die Stirn bieten, leisten meine geliebten Völker auch daheim jenes hohe Maß begeisterter Pflichterfüllung, wie es der großen, ernsten Zeit entspricht. In einen machvollen Siegeswillen geeint, bringen sie mit männlicher Entschlossenheit jedes Opfer, das die Sicherung eines künftigen ehrenvollen und dauernden Friedens erheischt, mit richtigem Verständnisse der zum Wohle des Vaterlandes erforderlichen Maßnahmen ertragen sie die infolge des Krieges notwendig gewordenen Einschränkungen des wirtschaftlichen Lebens und vereiteln die auf planmäßige Gefährdung der Existenz der friedlichen Bevölkerung abzielenden tückischen Absichten unserer Feinde. Mein Herz teilt in väterlicher Bekümmernis mit jedem einzelnen meiner Getreuen die Sorge, die auf ihnen lastet und die sie so standhaft ertragen, den Schmerz um die Gefallenen, die Angst um die Lieben im Felde, die Störung der segensreichen friedlichen Arbeit, die empfindliche Erschwernis aller Lebensbedingungen. Aber ich blicke, gestützt auf die erfreulichen Erfahrungen zweier Kriegsjahre mit vollem Vertrauen in eine nun allmählich heranreifende Zukunft in dem beglückenden Bewußtsein, daß meine braven Völker den Sieg wahrhaft verdienen und in der gläubigen Zuversicht, daß ihn die Gnade und Gerechtigkeit der Vorsehung ihnen nicht vorenthalten wird. In diesen ernsten aber hoffnungsreichen Gedenktagen drängt es mich, die Bevölkerung neuerlich wissen zu lassen, daß mich die nie erlahmende Betätigung ihres patriotischen Opfermutes mit stolzer Freude erfüllt und daß ich ihre wackere, endgültigen Erfolg verbürgende Haltung dankbaren Herzens anerkenne. Ich beauftrage Sie, dies in meinem Namen der Bevölkerung kundzutun.

Wien, am 31. Juli 1916.

Franz Joseph m. p.
Stürgkh m. p.

Kitcheners Leiche

Kopenhagen, 1. August. „Berlingske Tidende" erfährt aus London: Nachdem alles Suchen nach Kitcheners Leiche trotz des Aussetzens einer Belohnung von 15 000 Pfund Sterling vergeblich war, werde nur noch die Möglichkeit der Auffindung der Leiche an der dänischen oder norwegischen Küste erhofft.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191608021-17/fragment/page=0001

auch wirklich zu dem grundlegenden religiösen Erlebnis gekommen, zu dem Haltsuchen und Haltfinden in Gott mit dem ehrlichen Selbstzweck, nur ihn haben zu wollen, und dann alles hinzunehmen, wie es kommt. Ohne Lebenserleichterungen für sich und die Seinen erzwingen und durch Gebet erringen zu wollen, haben solche wirklich nur das Verhältnis ihrer Seele zu Gott ins Auge gefaßt und darüber sich Klarheit und Warheit schaffen wollen.

Wer wollte die Zahl derer, die so wirklich im Kriege Religion erlebten und nun Frömmigkeit den bestimmenden Faktor ihrer Lebensanschauung werden ließen, angeben? Daß sie da sind, ist gewiß. Man trifft ihrer immer wieder welche an. Aber wer kann psychologisch analysieren, wie weit da im früheren Leben alle Vorbedingungen schon gegeben waren, und der Krieg nur noch den klarstellenden Abschluß brachte? Hüten wir uns vor verallgemeinernden Urteilen. Wahre, innerliche, wertvolle Frömmigkeit ist etwas so feines, so zartes, so inniges, daß man ihr nicht mit Zahlen, Statistiken, auch nicht mit mutmaßenden Urteilen über ihren Umfang nahe treten soll. Aber freuen kann und soll man sich, wann und wo man ihr begegnet, und wer aus eigener Lebenserfahrung heraus für sie ein Verständnis und ein geschärftes Wahrnehmungsvermögen hat, wird ihr doch jetzt vielleicht öfter zu begegnen wissen, als der, der solchen Seelenregungen lediglich als kühler, suchender Beobachter gegenüberzutreten in der Lage ist.

Eine Ansprache des Papstes

Rom, 31. Juli. (Meldung der „Agenzia Stefani".) Der Papst empfing Sonntag 3000 Kinder aller Pfarreien Roms, die nach dem Wunsch des Heiligen Vaters gestern die heilige Kommunion empfangen hatten, wobei ein Gebet für den Frieden gesprochen wurde. Der Papst sagte, er spreche zu den Kindern der ganzen Christenheit, und fuhr dann fort: „Ihr, die ihr heute Zuschauer der düstersten Tragödie seid, die jemals menschlicher Haß und menschliche Leidenschaft entfesselt haben, ihr müßt wissen, daß heute die schrecklichste Lästerung gegen Gott geschieht, die jemals von der sündigen Menschheit begangen worden ist. Wir, der Vater aller Gläubigen, leiden, ermahnen und bitten seit zwei Jahren. Unsere Ermahnungen, die Waffen niederzulegen und den Streit auf dem Wege der Vernunft und Gerechtigkeit zu schlichten, sind erfolglos geblieben. Deshalb wollen wir Gott durch das allmächtige Mittel Eurer Unschuld um Hilfe bitten. Die Menschheit muß wieder zu Werken des Friedens, der Arbeit und des Verzeihens zurückkehren. Wie, darüber wollen wir keinen Vorschlag machen, sondern die Sache der göttlichen Vorsehung anheimstellen.

Die Europareise der Griechenprinzen

Bern, 31. Juli. „Secolo" meldet aus Athen, die griechischen Prinzen hätten ihre Reise durch Europa dazu benutzt, um festzustellen, wie die Haltung der Ententemächte nach den griechischen Wahlen ein werde. Dazu teilt „Nea Hellas" mit, daß Präsident Poincaré dem Prinzen Andreas folgende Erklärungen gegeben habe: Die Alliierten würden nicht dulden, daß ein anderer als Venizelos zur Regierung käme, wenn er bei den Wahlen die Mehrheit der Stimmen davontragen sollte. Jedenfalls, auch wenn die venizelistische Partei bei den Wahlen unterliegen sollte, würde die Entente weder ein Ministerium Skuludis oder Gunaris noch sonst ein Ministerium dulden, das aus Männern zusammengesetzt wäre, die die Tendenzen des früheren Ministeriums hätten.

Wechsel im russischen Kriegsministerium?

Von der Schweizer Grenze, 1. August. Die „Baseler Nachrichten" melden aus Petersburg: Das „Russkoje Slowo" stellt einen Wechsel im Kriegsministerium in Aussicht, weil General Schuwajew wieder die Intendantur des Feldheeres übernehmen soll.

Schweizer Blätter melden aus Petersburg: Die russischen Offiziersverluste nehmen dermaßen überhand, daß jetzt zahlreiche Bataillone von Leutnants und Kompagnien von Fähnrichen geführt werden müssen. Bei den letzten Kämpfen westlich Luck und in der Bukowina fielen wiederum mehrere Regimentskommandeure. Ein General, der fälschlich totgesagte volkstümliche russische Kavallerie-General Graf Keller, befindet sich in einem Sanatorium Charkows.

Kopenhagen, 1. Aug. Der „Djen" meldet: Rodzianko hatte mit Stürmer eine lange Unterredung über die künftige Richtschnur der äußeren Politik. Nach der Unterredung empfing Rodzianko im Reichsdumagebäude eine Anzahl Pressevertreter und teilte ihnen mit, nach den Erklärungen Stürmers werde die auswärtige Politik Rußlands keine Veränderung erfahren. Alles, was auf dem Gebiete der auswärtigen Politik unternommen werde, könne nur im Einverständnis mit den Verbündeten geschehen.

Rumänien und die Ententeoffensive

Bukarest, 31. Juli. „Dreptatea" meldet: In politischen Kreisen wird viel von einer Erklärung Bratianus gesprochen, welche er vor dem Chefredakteur der „Independence Rumain" und vor dem Abgeordneten Georg Diamandy machte. Bratianu sagte: Ohne Zweifel scheiterte die englisch-französische Offensive, während die russische Offensive langsam vorwärts kommt. „Ich habe die Ueberzeugung, daß noch ein Winterfeldzug kommen wird." „Dreptatea" behauptet, daß Bratianu diese Meinung selbst den Ententegesandten gegenüber geäußert und hinzugefügt habe, daß von einem Eingreifen Rumäniens nur in einem späteren Zeitpunkt die Rede sein könne.

Wie die „Wiener Allgemeine Ztg." aus Bukarest drahtet, wurde dort amtlich bekanntgegeben, daß die rumänische Grenze gegen Bulgarien zu auf einige Zeit gesperrt werde. Der Grenzort Siskow, der Uebergangsort aus Bulgarien nach Rumänien war, ist gestern geschlossen worden.

Nach einer Bukarester Meldung des „Az Est" hat Rumänien 80000 Tonnen Kohlen in Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestellt. Von diesem Quantum sind bereits 13 Schlepperladungen in Rumänien eingetroffen. In Rußland bestellte Rumänien 50 000 Tonnen Kohlen, hiervon lieferte Rußland 13 000 Tonnen.

Ein verbotener Vortrag des Nationalausschusses

Stettin, 31. Juli. Die morgige Versammlung des Deutschen National-Ausschusses, in der Geheimrat Deißmann aus Berlin sprechen sollte, ist untersagt worden.

Es wird dem „B. T." von zuständiger Stelle bestätigt, daß der Vortrag des National-Ausschusses in Stettin verboten ist. In allen anderen Städten, bis auf zwei weitere, werden die Versammlungen, wie angekündigt, stattfinden. In Königsberg und Kiel hat man die dort vorgesehenen Veranstaltungen aus eigenen Stücken aufgeben müssen, nicht aus politischen, sondern lediglich aus örtlichtechnischen Gründen.

Kanonendonner auf See

Haag, 1. August. Aus Hoek van Holland wird gemeldet, daß gegen 12 Uhr von westlicher Richtung kommender schwerer Kanonendonner gehört wurde, der auf ein Gefecht hinweist.

Der Minister des Innern gegen den übermäßigen Fleischverbrauch in den Gastwirtschaften

Der Minister des Innern hat folgende Bekanntmachung ergehen lassen:

Von verschiedenen Seiten ist hier zur Sprache gebracht worden, daß Gasthäuser und Speisewirtschaften die Vorschriften der Bekanntmachung zur Vereinfachung der Beköstigung vom 31. Mai 1916 und die von den Gemeinden und Kommunalverbänden über die Regelung des Fleischverbrauchs getroffenen Anordnungen nicht beachten oder in offenkundiger Weise umgehen. Fleischspeisen, die sonst ohne Brotzutat verabfolgt wurden, werden häufig auf einer Unterlage von Brot den Gästen angeboten und als Brot mit Belag bezeichnet. Dadurch wird der § der erwähnten Bekanntmachung in seinen Absätzen 1 und 2 und der Fleischkartenzwang umgangen, weil nach den kommunalen Verbrauchsregelungen mit Fleisch belegte Brote in der Regel vom Kartenzwang befreit sind. Weiter werden mannigfache Fleischgerichte außerhalb des Kartenzwanges, als angeblich aus Fleisch, das der kommunalen Verbrauchsregelung nicht unterworfen ist, insbesondere Kopffleisch, Beinfleisch und dergl. bereitet, den Gästen dargeboten, obwohl sie offensichtlich aus derartigen Fleischteilen nicht hergestellt sein können. Auch Klagen über eine wenig gewissenhafte Befolgung der Vorschriften der Bekanntmachung zur Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Ges.-Bl. S. 714) in manchen Gast- und Speisewirtschaften werden wieder vorgebracht.

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden nachdrücklichst anzuweisen, daß sie diesen Mißständen nachzugehen und Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften mit aller Strenge durch Herbeiführung der Bestrafung und nötigenfalls auch durch Schließung des Geschäfts, zu ahnden haben. Bei der Bevölkerung erregt es begreiflicherweise die größte Mißstimmung, wenn sich die Privathaushaltungen die weitgehendsten Beschränkungen in der täglichen Nahrung auferlegen müssen und andererseits die Wirtschaften unter Außerachtlassung oder offenkundiger Umgehung der Verbrauchsbeschränkungen ihren Gästen Fleischspeisen in reichem Maße vorsetzen. Für die regelmäßige Ueberwachung der Wirtschaften, die von den Polizeibehörden gemeinschaftlich mit den Preisprüfungsstellen zu organisieren ist, sind vorzugsweise Polizeibeamte und Vertrauensmänner der Preisprüfungsstellen zu verwenden.

Tragen von Abzeichen und Auszeichnungen.

Das Kriegsministerium sieht sich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nur Allerhöchsten Orts genehmigte Abzeichen und Auszeichnungen von den Truppenteilen getragen werden dürfen, denen sie verliehen sind. Hierbei wird nochmals auf Ziffer 28 der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 21. September 1915 hingewiesen und bemerkt, daß auch das Tragen von Erinnerungszeichen — sogenannte Plaketten — an der Mütze und am Waffenrock mangels Allerh. Genehmigung nicht statthaft ist. Mannschaften der Fußartillerie, die während der Zugehörigkeit zu dieser Waffe den Dienstgrad als Obergefreiter erlangt haben und zu einer anderen Waffengattung eingezogen worden sind, tragen bei diesen die Auszeichnungsknöpfe der Feldwebel und die Säbeltroddel der Unteroffiziere. Für zweckmäßig aber wird erachtet, die Versetzung solcher Mannschaften zur Fußartillerie durch die beteiligten Dienststellen zu unterlassen.

Verteilung von Bodenleder an den Kleinverkehr

Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder gibt bekannt, daß am 1. August 1916 die neuen Bestimmungen für die Verteilung der Bodenleder für die Gruppe Kleinverkehr in Kraft treten. Die von diesem Tage ab freigegebenen Bodenleder sind — soweit solche für die Gruppe Kleinverkehr bereitzustellen sind — ausschließlich zur Verfügung der Reichslederhandelsgesellschaft m. b. H., Berlin, zu halten. Die vor dem 1. August 1916 freigegebenen, für die Gruppe Kleinverkehr bestimmten Bodenleder dürfen nicht ohne Lederkarte an Kleinbetriebe abgegeben werden.

Dampfer „Bornholm" freigegeben

Kopenhagen, 1. August. Der deutscherseits aufgebrachte dänische Dampfer „Bornholm" wurde gestern wieder freigegeben und durfte die Reise nach Frankreich mit Papiermasse fortsetzen.

Ausstellung im Hallischen Kunstverein

Die Ausstellung im Kunstverein (Salzgrafenstraße) fesselt vor allem durch die Zeichnungen und Gemälde der Baronin Isabella Nolde. Was zunächst an dem Schaffen dieser Künstlerin verblüfft, ist die außerordentliche Vielseitigkeit der Gebiete, der Motive, die geistige und technische Beweglichkeit. Beim Ueberblicken der zahlreichen Arbeiten gewinnt man den Eindruck einer geistreichen, etwas kühlen und satirischen Persönlichkeit. Nirgends ist Weichliches, Lyrisches zu finden. Die Landschaften, in Aquarell, Tusche oder Tempera, zeichnen sich durch konzentrierte Frische aus; bei aller feinen Naturbeobachtung doch großzügiges Zusammenfassen. Manche Blätter, vor allem die Landschaften aus Schottland, haben etwas kalt Funkelndes. Die hellen Töne herrschen vor. Immer sind die Konturen scharf betont. Isabella Nolde hat eine virtuose zeichnerische Sicherheit, ein sprühendes Temperament. Die geistreiche Geste ist ihr oft die Hauptsache. Zwischen vielen leicht hingeworfenen Motiven und launisch-nachlässigen, fast futuristisch anmutenden Farbenskizzen finden sich wieder Blätter von saubers ter Sachlichkeit, so z. B. der Schiffssteven und die Bilder zur Kinderfibel. Die virtuose Beherrschung des Zeichnerischen frappiert immer wieder. Dies technische Können gestattet ihrem künstlerischen Temperament weiteste Ausdehnung. Wir finden neben Oelbildern und der Fülle von Zeichnungen Entwürfe zu Holzschnitten, Glasfenstern, Kleidern, Stickereien, kunstgewerblichen Arbeiten und vor allem treffliche Möbelskizzen. Die Vorliebe für farbige Kontrastwirkung zeigt sich besonders in den koloristisch glänzenden Mode-Skizzen. Es liegt viel Raffinement in diesen Blättern, die in Paris entstanden sind. So ist das Blatt, auf dem zwei Negerdamen am Strand stehen, bezeichnend für Isabella Noldes Kunst, für die außerordentliche Lebendigkeit der Wiedergabe und das rein intellektuelle Erfassen der Motive. Vorzüglich liegt ihr auch die Karikatur. Da ist ein kleines Bildchen, „Fleiß ohne Horizont" genannt, das den Ausdruck der harmlosen Dummheit geradezu köstlich in einer Halslinie wiedergibt. Daneben hängt das „Brave Kind", das an Katharina Schäffers geniale Ausdruckskraft bei sparsamsten Mitteln erinnert. Das ausgeprägte Empfinden für dekorative Farbenwirkung zeigt sich in der Rodlerskizze und in der entzückenden japanischen Kinderszene, die eine glückliche Verbindung zeichnerischer Sauberkeit mit starker Farbenwirkung ist. — In den Landschaften herrscht das Impressionistische vor. Beleuchtung und Luft sind das wirkungsvollste Element. Am feinsten in der Lichtwirkung ist das „Kornfeld", dann gibt es die Zeichnung „Gartenmauer und Dächer", die bei ganz sparsamer Farbengebung von einer seltsam traurigen Stimmung erfüllt ist; auf diesem helltonigen Blatt ist der Himmel das Erstaunlichste. Isabella Noldes kühle, geistreiche und temperamentvolle Kunst wird immer nur einem ganz engen Kreis vertraut werden; ihr Schaffen dürfte vor allem für das Kunstgewerbe einen Gewinn bedeuten.

Die Ausstellung zeigt ferner Arbeiten Hallescher Künstler. Agnes Kirchners feine Radierungen sind von starker Stimmungskraft und großem geistigem Ernst. „Auf Hiddensee" ist das Beste, was ich von dieser Künstlerin sah. Marie Peppmüllers Tuschzeichnungen wirken ein wenig konventionell: Freude macht aber die Mannigfaltigkeit ihrer Baummotive. Otto Pellegrinis Kohlezeichnungen sind von dramatischer Kraft, verlangen aber vom Beschauer reichlich viel Einfühlungsvermögen in die eigenwillige Art des Künstlers. Von großer farbiger Frische ist das Oelbild „Straßen mit Fahnen" von Ewald Manz, dessen „Sitzendes Mädchen" gleichfalls lebendige, warme Farbengebung hat. In Johanna Förstemanns Bildern herrscht ein lyrisches Element vor. Ihre liebevolle Naturbeobachtung ist in den Waldbildern wieder glücklich zum Ausdruck gebracht. Ein besonders feiner Stimmungsreiz liegt über den Bildern „Herbst" und „Waldinneres". Nach dem Betrachten der Noldeschen Farbenkeckheit und glitzernden Beweglichkeit wirken die stillen Landschaften Johanna Förstemanns fast wohltuend beruhigend. Von W. Busse ist das Oelbildchen „Fischerkähne im Königsberger Hafen" recht frisch, ebenso das kleine Oelbild Gerta Steckners, das ein sonnenbeschienenes Bauernhaus zeigt. Dieses Bild ist von intimem, friedlich-beschaulichem Reiz, ebenso L. Wiedemanns „Stadtgärtchen", das aber lebendigere Technik hat. Etwas Märchenhaftes liegt über dem Oelgemälde „Questenberg im Harz" von P. Huth, einer Mondlandschaft von weicher, dunkler Farbengebung und ausgesprochen deutscher Empfindung.

Heinrich Kopps Buntstiftzeichnungen offenbaren die Liebe zu Feld und Wiese in glücklicher Weise; sie sind von echt sommerlicher Stimmung erfüllt, hier und da aber etwas zu glatt.

Die Ausstellung ist bis 13. August von 11—5 Uhr geöffnet.

H. Reißner.

Zum Tode Albert Neissers

Wie gemeldet, ist der berühmte Forscher Albert Neisser im Alter von 61 Jahren gestorben. Neisser war zweifellos der bedeutendste Dermatologe unserer Zeit. Am 22. Januar 1855 als Sohn eines Arztes in Schweidnitz geboren, war er gewissermaßen von frühester Jugend auf in ärztlicher Umgebung groß geworden; so war es für ihn wie für seinen Vater, der vor etwa 20 Jahren als bekannter Badearzt in Charlottenbrunn gestorben ist, gewissermaßen selbstverständlich gewesen, daß auch der Sohn die medizinische Laufbahn einschlug. Auf dem Breslauer Gymnasium, wo Paul Ehrlich sein Mitschüler war, hatte sich der junge Neisser bereits frühzeitig durch sein tiefeindringendes Verständnis für die exakten Naturwissenschaften ausgezeichnet; seine medizinischen Studien betrieb er in Erlangen und an der Breslauer Universität, und hier wurde er auch schon im Alter von 22 Jahren Assistent an der Dermatologischen Klinik. Drei Jahre später habilitierte Neisser sich als Privatdozent in Leipzig; er wurde aber bereits nach 2 Jahren als Nachfolger Oskar Simons an die medizinische Fakultät der Hochschule seiner Heimatprovinz berufen, an der er seit 1882 ununterbrochen bis zu seinem Tode gewirkt hat. Ein volles Vierteljahrhundert hindurch lehrte er als Extraordinarius, bis im Jahre 1907 die erste ordentliche Professur für Dermatologie in Deutschland für ihn geschaffen wurde. Niemand anders war zu dieser auszeichnenden Neuerung auch so berufen gewesen wie Albert Neisser. Durch die Entdeckung des Gonococcus wurde Neissers Name rasch in der ganzen Welt bekannt. Neisser suchte vor allen Dingen Aufklärung über die Geschlechtskrankheiten zu verbreiten; in diesem Sinne war er mit Wort und Schrift unermüdlich tätig.

Bedeutsam waren auch Neissers Arbeiten auf dem Gebiete der Lepraforschung. Schon als Privatdozent hatte er die Iberische Halbinsel zum Studium des Aussatzes besucht; nachdem der Norweger Armauer-Hansen den Lepra-Bazillus entdeckt hatte, gelang es Neisser, eine Färbemethode zu finden, durch die alle in Forscherkreisen noch bestehenden Zweifel an Armauer-Hansens Entdeckung zerstreut wurden. Neisser wies schließlich auch den tuberkulösen Charakter des Lupus experimentell überzeugend nach, und zahlreiche Weiteruntersuchungen förderten die Erkenntnis wie die Therapie der Hautkrankheiten ganz außerordentlich. Am bekanntesten geworden aber sind Neissers Syphilisforschungen.

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist von Neisser gegründet worden. Der Segen, den Neisser und seine Schule gestiftet haben, ist vorläufig gar nicht abzuschätzen.

Sprachliche Kriegskinder

In den gewaltigen Stürmen dieses Weltkrieges hat unsere uralte Sprache im Hervorbringen von vielen Hunderten neuer Wortbildungen jugendfrische Kraft an den Tag gelegt. Obgleich der im Jahre 1873 herausgegebene Band K unseres Grimmschen Wörterbuches schon 615 Wörter aufzählt, die von dem Worte Krieg abgeleitet sind, so stößt man doch jetzt Tag für Tag auf solche Wörter, die man im Grimm vergeblich sucht. Eine große Zahl solcher Neubildungen zaubert die Fürsorge unserer Zeit hervor: Kriegerheimstätte, Kriegskinderspende, Kriegsnähstube, Kriegsnotspende, Kriegsopferstock, Kriegspate, Kriegsschreibstube, Kriegsmahnzeichen, Kriegswohlfahrt. An unsere wirtschaftliche Einschränkung werden spätere Geschlechter erinnert werden durch die jetzt entstandenen Wörter: Kriegsbrot, Kriegskochbuch, Kriegskochvorschriften, Kriegsküche, Kriegspackung, Kriegsspeisekarte. Auch im Schulleben entstanden solche Kriegskinder unserer Sprache wie Kriegslehrgänge, Kriegsprimaner, Kriegsschüler; das bisher in musikalischem Sinne gebrauchte Wort Kriegsmarsch erhielt neuen Inhalt. Eine besonder große und immer noch anwachsende Zahl neuer Wörter zeigt, wie sich das Gewerbe der Zeit anpaßt: von der bedeutsamen Kriegs-Rohstoff-Abteilung an bis zu den Kriegsspielkarten, den Kriegstassen, Kriegstellern, ja bis zum Kriegskitsch und Kriegsschund. Es konnte nicht ausbleiben, daß auch auf geldlichem Gebiete neue Wörter in Gebrauch kamen: Kriegsabgabe der Reichbank, Kriegseinkommen, Kriegsfahrschein, Kriegsgewinnsteuer, Kriegswucher, Kriegszulage, Kriegszuschlag, Kriegsmiete. Dank ihrer Gestaltungskraft konnte unsere Sprache wählerisch sein. Als dem verfeinerten Sinn unserer Zeit das zunächst gebrauchte Wort Kriegskrüppel nicht mehr genügte, schuf sie als Ersatz Kriegsverletzter und Kriegsversehrter; es sieht aber jetzt so aus, als ob beide dem Kriegsbeschädigten weichen müßten. Anstatt der im Grimm gebuchten Kriegsbibliothek prägte völkischer Sinn die Kriegsbücherei; auch der zuweilen gebrauchte Mischling Kriegskombattant weicht dem reindeutschen Kriegsteilnehmer. Es ist jedem Zeitungsleser ein Leichtes, die Liste dieser Kriegskinder zu erweitern.

Rau (Zwickau).

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191608021-17/fragment/page=0002

Provinz Sachsen und Umgebung

Ein Verdingungsamt in Sachsen

In der letzten Sitzung der Dresdner Gewerbekammer wurden sehr interessante Mitteilungen gemacht über eine neue Verdingungsamt im Sachsen, das im Entstehen begriffen ist. Schon vor dem Kriege war auf Anregung der Mittelstandsvereinigung ein Verdingungsamt gegründet worden. Seit Kriegsbeginn hat sich dessen Notwendigkeit erwiesen; es hat für etwa 11 Millionen Mark Arbeiten ans Handwerk vermittelt. Aus den Kreisen der Oberleitung ist vor einiger Zeit die Anregung gekommen, das Amt auf eine breitere Grundlage zu stellen, und zwar durch Heranziehung der Gewerbekammern und der Berufsverbände. Man will einen rechtsfähigen Verein gründen, in dem die Gewerbekammern, die Mittelstandsvereinigung und die Berufsstände, die sich über das ganze Land erstrecken, vertreten sein sollen. Er soll den Namen „Submissionsamt im Königreich Sachsen" bis auf weiteres beibehalten. Seine Aufgabe ist, die Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen nach dem Grundsatz des angemessenen Preises und der gleichmäßigen Beteiligung aller tüchtigen und zuverlässigen Handwerksbetriebe zu fördern und zu vermitteln.

Der Krieg und die Krieger

Das Eiserne Kreuz

Das Eiserne Kreuz erster Klasse erhielten: Offizierstellvertreter Richard Waesch aus Annaburg, Oberleutnant Wilhelm Hartmann aus Gera, Oberleutnant d. Landw. Dietrich aus Erfurt, Gefreiter Hubert Hauke aus Mühlhausen i. Th., Unteroffizier Arthur Groß aus Ammern, Vizefeldwebel Willy Eichhorn (gefallen) aus Weida.

Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse erhielten: Unteroffizier Otto Noack aus Bockwitz, Jäger Wilhelm Buder aus Laasow, Unteroffizier Johannes Goßlau aus Betten, Landwehrmann Ewald Maune aus Pröfen, Unteroffizier Richard Mende, Landsturmmann Karl Falkenhain aus Annaburg.

*

× **Merseburg**, 31. Juli. (Dem Freiwilligen Hilfsdienst) sind jetzt für seine guten Zwecke der Kriegsfürsorgemaßnahmen an Genesenen und Kindern von einem hiesigen Bürger 500 Mark überwiesen worden. Der Ausschuß, der auch die Kinderspiele im Wilmowski-Garten und Ausflüge, an denen sich jedesmal 600 Kinder beteiligen, veranstaltete, schickt morgen 20 Kriegerkinder nach Bad Dürrenberg.

— **Wittenberg**, 31. Juli. (Gedenkstein für verstorbene Gefangene.) Auf dem kleinen Wittenberger Friedhof wurde ein Gedenkstein in Form eines 3 Meter hohen Obelisken für die im Lager Wittenberg verstorbenen Engländer feierlich enthüllt; von deutschen Offizieren wurden Kränze niedergelegt. (Na, wir Wilden!)

d. **Halberstadt**, 31. Juli. (Die Angelegenheit des Eisernen Wehrmannes) geht ihrem Ende entgegen. Es sind zwar noch größere Flächen zu benageln, jedoch stehen dafür Stiftungsbeiträge zur Verfügung, die noch nicht verwandt sind. Der Erlös ist zur Beschaffung von Liebesgaben und zur Unterstützung der Hinterbliebenen gefallener Halberstädter bestimmt.

— **Königsrode** (Südharz), 31. Juli. (Die erste Heldenbeerdigung) in unserem Ort gestaltete sich am Sonntag nachm. zu einer großen Gemeindefeier. Die Leiche des im Res.-Lazarett Hannover verstorbenen Willy Roballius war schon am Sonnabend hier eingetroffen. Während die beiden Schützenvereine, der Burschenverein der Turnvereine und der Kriegerverein dem Verstorbenen das letzte Geleit geben, hatten seine früheren Kameraden aus der Jugendwehr, deren strebsames Mitglied er war, einen prächtigen Kranz mit Widmung überreicht und das Tragen des Sarges übernommen. Vom nahen Res.-Lazarett Schiefa war eine Abteilung von 60 Feldgrauen als Ehrenkompagnie kommandiert und das Ers.-Bataillon des Landwehr Inf.-Regts. Nr. 27 in Quedlinburg hatte auf Wunsch mit 12 Mann die Trauermusik gestellt. Die Anteilnahme des Dorfes war allgemein und Ortspfarrer Priebe sprach zur zahlreich versammelten Gemeinde zu Herzen gehende Worte der Erbauung und des Trostes.

— **Querfurt**, 31. Juli. (Heimatbesuch eines Fliegers.) Dieser Tage in der siebenten Abendstunde überflog ein Doppeldecker in beträchtlicher Höhe unsere Stadt. Nachdem er das Schloß überflogen hatte, verstummte das Arbeiten des Motors, das Flugzeug ging im Gleitflage nieder und landete auf einer Wiese vor dem benachbarten Lodersleben. Führer des Flugzeuges war der Sohn Herbert des Hegemeisters Werner von Lodersleben, der mit einem Offizier als Beobachter in Leipzig-Lindenthal aufgestiegen war. Nach einem Besuche im Elternhause stiegen die beiden Flieger gegen ½9 Uhr zum Rückfluge wieder auf und überflogen diesmal unsere Stadt in sehr geringer Höhe.

W. **Suhl**, 31. Juli. (Ausschaltung des Zwischenhandels mit Teilen des Militärgewehrs.) Infolge von Anfragen zweier Zwischenhandelsfirmen nach Teilen zum Infanteriegewehr 98 scheint in den in Frage kommenden Industriekreisen die Annahme entstanden zu sein, daß die Heeresverwaltung die Heranziehung von Zwischenhändlern zur Ausführung von Lieferungsaufträgen in Aussicht genommen habe. Wir sind ermächtigt, mitzuteilen, daß eine solche Absicht an den maßgebenden Stellen durchaus nicht besteht. Es wird sogar in Erwägung gezogen, ein ausdrückliches Verbot des Zwischenhandels mit Teilen zu Militärgewehren zu erlassen.

Kirche, Schule, Jubiläen, Ernennungen

h. **Gröbers**, 31. Juli. (Goldene Hochzeit.) Im Kreise seiner Familie feierte gestern das Hofmeister Louis Teupelsche Ehepaar hier bei verhältnismäßig guter geistiger und körperlicher Rüstigkeit seine goldene Hochzeit. Die hiesige Gemeindevertretung übermittelte ihm ein ansehnliches Geldgeschenk. Auch von der Firma Knauer, Weiß & Co., in deren Diensten der Jubilar seit langen Jahren steht, wurde ihm ein namhaftes Geschenk gemacht. Pfarrer Klermann-Osmünde überbrachte dem Jubelpaar die Glückwünsche der Gemeinde-Kirchenvertreter.

— **Zeulenroda**, 30. Juli. (Zum Landesvikar) von Reuß ä. L. wurde zum 15. August der Breklumer Missionar Jürgen Stäker, jetzt in Granuby (Nordschleswig), gewonnen, der an der Ausübung seines Berufes als Heidenmissionar durch den Krieg verhindert worden ist.

Industrie- und Verkehrsfragen

— **Aken**, 31. Juli. (Die Tankbehälter der Petroleum-Verkaufs-Gesellschaft) sind vor einiger Zeit umgearbeitet und für die Aufnahme von Ammoniak eingerichtet, worden. Hier treffen oft ganze Züge mit den Delaisternen-Wagen ein, die sämtlich mit Ammoniak gefüllt sind;

— **Calbe**, 31. Juli. (Achtuhrladenschluß.) Für den Bezirk unserer Stadt ist vom 1. August ab der Achtuhrladenschluß angeordnet.

Aus Landes- und Stadtparlamenten
Verbandstagungen — Wahlen

× **Merseburg**, 31. Juli. (Schrebergärtenvereins-Tagung.) Am Sonntag besichtigte der Ausschuß des Verbandes der Schrebergärten-Vereine für Halle und Umgegend in stattlicher Zahl den nach dem Stifter Landrat Freiherrn von Wilmowski benannten Wilmowski-Garten mit der vorbildlichen Schrebergärten-Anlage, sowie den Schloßpark. Abends wurde unter dem Vorsitze des Oberingenieurs Minner eine Sitzung abgehalten.

Lebens- und Genußmittelfragen

k. **Schkopau**, 31. Juli. (Die ersten Landgurken) sind jetzt hier geerntet und in den Handel gebracht. Trotz der ungünstigen Witterung bisher für die Entwicklung der Gurken und nach dem guten Aussehen der Ranken und der vorhandenen Blütenfülle verspricht die Ernte einen reichlichen und befriedigenden Ertrag. Das Absatzgebiet bilden die Nachbarstädte Merseburg und Halle.

× **Merseburg**, 31. Juli. (Sehr billiges städtisches Obst.) Hiesige Händler verkaufen jetzt das aus städtischen Obstanlagen entnommene Obst außerordentlich billig. So kostet das Pfund Birnen 6 Pfennig. Für nicht von der Stadt bezogenes Obst wird der sechs- und siebenfache Betrag verlangt. — Warum ist das nicht allerorts so gehandhabt worden, wie das die Stadt Merseburg eingerichtet hat?

= **Freyburg** (U.), 31. Juli. (Vom Obst.) Die Kirschenernte geht nunmehr in unserer Gegend zu Ende. Auch bei dem geringsten Anhange und in den schlechtesten Jahren sind noch nie derartig hohe Preise erzielt worden, wie heuer. In 29 Orten der hiesigen Gegend betrugen die Kirschpachtsummen 59 468 Mk. gegen 19 216 Mk. im Vorjahre. Trotzdem begegnete man beim diesjährigen Ernteschluß nur frohen Gesichtern, da jeder der Pächter einen großen Verdienst eingeheimst hat. So sind an Plantagen, welche mit 1600—2000 Mk. bezahlt wurden, Ueberschüsse von 3—4000 Mk. nach Abzug der Unkosten gemacht worden. Allerdings konnte niemand im voraus wissen, daß sich die Preise für gute Kirschen bis zum Ende im Großhandel immer noch auf 50—40 Mk. für 50 Kilo stellten; nur eine kurze Zeit, in der vielfach minderwertige geplatzte Ware auf den Markt kam, brachte einen vorübergehenden Preisrückgang, der aber nicht unter 25 Mk. sank. Ganz dieselben Preisverhältnisse erwarten die Pächter für Pflaumen und Kernobst, da auch hier die Pachtungen zu geradezu unheimlichen Preisen erworben wurden, so daß häufig der Zentner Pflaumen nach Angabe von Fachleuten 5—6 Mk. auf dem Baume kostet, obwohl reicher Pflaumenanhang vorhanden ist. Es ist daher sehr erfreulich, daß viele Städte sich ihren Bedarf an Pflaumen für die Einwohner vorbehalten haben. — In voriger Woche sind auch die ersten Frühbirnen (Weidenbirnen) zum Versand gebracht und es sind für sie ab hiesigen Stationen 24—26 Mk. für den Zentner bezahlt worden. Auch beginnt man bereits die Muskatbirnen zu pflücken, die jedoch in diesem Jahre einen geringen Anhang haben.

g. **Lochau**, 31. Juli. (Verpachtung von Grünfutter.) Zu der Verpachtung von Grünfutter, ein Gemenge von Wicken, Hafer und Erbsen, das die Güterverwaltung der Riebeckschen Montanwerke A.-G. auf einem Areal von zirka 17 Morgen Grubenfeldern hatte ansäen lassen, hatten sich zahlreiche Pachtlustige eingefunden. Geboten wurden durchschnittlich einige 50 Mk. für die Parzelle von 1 Morgen Größe.

d. **Goslar**, 31. Juli. (Auf einen sozialen Standpunkt) hat sich der Kreisausschuß gestellt, der Nachahmung verdient. Er hat beschlossen, das Obst an den Kreisstraßen nicht zu verpachten, sondern es gegen eine mäßige Gesamtsumme den einzelnen Gemeinden zu überlassen, die die Verteilung an die Gemeindemitglieder übernehmen. Auch das Landesdirektorium ist bereit, das Obst an den Provinzialstraßen in derselben Weise zu verteilen.

d. **Halberstadt**, 31. Juli. (Der Kleinhandelspreis für Frühkartoffeln) ist vom 1. August ab auf 11 Pfennige das Pfund festgesetzt worden. Familien bis zu einem Einkommen von 3000 Mark und Kriegerfamilien erhalten die Kartoffeln zu neun Pfennigen das Pfund gegen Marken und zwar anderthalb Pfund für das Familienmitglied auf den Tag.

Krankheiten, Unglücks- und Todesfälle

— **Aken**, 31. Juli. (Ertrunken.) Der 14jährige Schiffer Kissauer ist in Hamburg ertrunken. Die Wiederbelebungsversuche hatten anfänglich Erfolg. Tagsdarauf ist aber doch der Tod, wohl infolge von Erschöpfung eingetreten.

— **Weimar**, 31. Juli. (Traurige Heimkunft.) Ein 42jähriger Landwehrmann, der, von Verdun kommend, seine Familie in Gera-Untermhaus besuchen wollte, hatte auf dem hiesigen Bahnhof augenscheinlich das Umsteigen vergessen. Als er aber dann den bereits abfahrenden Zug doch noch verließ, kam er zu Fall und geriet zwischen die Trittbretter. Schwerverletzt wurde er dem hiesigen städtischen Krankenhause zugeführt.

— **Salzungen**, 31. Juli. (2 Knaben ertrunken.) Im benachbarten Allendorf ertranken beim Baden in der Werra der elfjährige Andreas Alfred, Sohn des im Felde stehenden Straßenwärters Alfred, und der 13jährige August, Sohn des Landwirts Erdter.

— **Spangenberg**, 31. Juli. (Todessturz.) Hier stürzte der auf Urlaub befindliche Landwehrmann Siebert in der Scheune seiner Eltern ab, so daß er starb.

Verschiedene Nachrichten

W. **Naumburg**, 1. August. (Doppelmörder festgenommen.) Sonntag Nachmittag ist der 58 Jahre alte Knecht Gottlieb Kamphseck, der Mörder der Witwe Emilie Priese aus Flemmingen und der Magd Klara Rottau, die er am 29. Juli d. J. zur Mittagszeit in dem Gehöft des Landwirts August Schöppe ermordet hatte, durch den Gendarmeriewachtmeister Bartels aus Stößen ergriffen worden. Seine Festnahme erfolgte in Reußen im Grund, und zwar zunächst wegen Landstreichens. Erst später stellte sich heraus, daß es sich um den gesuchten Doppelmörder handelte. Er wurde in das Gerichtsgefängnis zu Naumburg übergeführt.

g. **Dieskau**, 31. Juli. (Geprellte Erntearbeiter.) In schnöder Weise wurden die Erntearbeiter des Landwirts W. hier geprellt; denn als sie bespern wollten, mußten sie leider wahrnehmen, daß Langfinger das Vesperbrot für 8 Personen, das in einem Korbe an einer tiefen Stelle im Straßengraben aufbewahrt worden war, verschwunden war.

— **Piesdorf**, 31. Juli. (Uebersiedelung.) In diesen Tagen ist der frühere Landrat des Mansfelder Seekreises, Kammerherr von Wedel hierher übergesiedelt. Ihre Exzellenz v. Wedel, die Witwe des früheren Hausministers, weilt seit kurzem im Bad Streckleberg.

K. **Bitterfeld**, 31. Juli. (Schadenfeuer.) In der Nacht zum Sonntag brach auf der nahen „Preußischen Krone" ein Schadenfeuer aus, wodurch ein Wirtschaftsgebäude eingeäschert wurde. Vor mehreren Tagen entstand in einem Grundstück der Kaiserstraße ein Zimmerbrand, durch den verschiedene Wirtschaftsgegenstände im Werte von 250 Mark verbrannten.

d. **Bienenburg**, 31. Juli. (Die Milzbrandseuche) auf der Domäne Wiedelah ist noch immer im Weiterschreiten begriffen. Bis jetzt sind ihr 60 Stück Rindvieh zum Opfer gefallen. Man nimmt jetzt Schutzimpfungen vor und hofft auf diese Weise den übrigen Viehstand zu retten.

Wippra, 31. Juli. (Festgenommener Russe.) Am 26. d. Mts. glückte es dem Gendarmerie-Wachtmeister Bethge aus Königerode, im hiesigen gewerkschaftlichen Forstort Wippra einen entlaufenen russischen Kriegsgefangenen ohne Abzeichen festzunehmen. Dieser war vom Gefangenenlager Merseburg dem Arbeitskommando Bachra bei Kölleda zugewiesen. An demselben Tage noch wurde er dem Garnison-Kommando Sangerhausen zugeführt.

— **Brückenau**, 31. Juli. (Brauereibrand.) Auf dem nahen Gute Einrafshof ist die Brauerei und ein Teil der Mälzerei abgebrannt. Große Malzvorräte wurden vernichtet. Der Schaden ist sehr groß. Bei den Löscharbeiten brach ein Feuerwehrmann beide Beine.

Landwirtschaftliches

Regelung des Saatgutverkehrs für Brotgetreide und Wintergerste

Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers regelt den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken. Sie schreibt in Ausführung der Vorschriften der Verordnungen über Brotgetreide und Mehl und von Gerste aus der Ernte 1916 vor, daß die Veräußerung und der Erwerb von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken nur gegen Saatkarten stattfinden darf, die, falls Landwirte die Erwerber sind, von dem Kommunalverband ausgestellt werden müssen, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, und die, wenn Händler das Getreide kaufen wollen, von dem Kommunalverband auszustellen sind, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen (Amtsvorsteher, Bürgermeister, Gemeindevorsteher) übertragen. Ein Vordruck für die Saatkarte ist zugleich mit der Bekanntmachung veröffentlicht. Die Veräußerung des Getreides zu Saatzwecken bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Kommunalverbandes, von dem es beschlagnahmt ist. Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht sind anerkannte Saatgutwirtschaften und zugelassene Händler. Außerdem können die Kommunalverbände den Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, die Veräußerungsgenehmigung allgemein erteilen. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten diejenigen Wirtschaften, die in der Sondernummer des „Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers" vom 8. September 1915 oder in den dazu erlassenen Nachträgen verzeichnet sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des genannten Verkehrsanzeigers sollen die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Wirtschaften als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten. Wer mit nicht selbstgebautem Getreide zu Saatzwecken handeln will — auch Genossenschaften usw. — bedarf der Zulassung bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Wintergerste durch die Reichsfuttermittelstelle oder die von diesen Stellen beauftragten Stellen.

Die Saatkarte ist von den Erwerbern des Getreides dem Veräußerer auszuhändigen. Dieser hat sich auf ihr, falls er das Getreide mit der Eisenbahn versendet, von der Versendestation die Absendung bescheinigen zu lassen. Erfolgt die Versendung nicht mit der Bahn, so muß der Käufer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen. Die Saatkarte ist binnen 14 Tagen dem absendenden Kommunalverband einzureichen.

Es mag noch erwähnt werden, daß Händler das auf Saatkarte angekaufte Getreide selbstverständlich nur gegen anderweite Saat Landwirten zu Saatzwecken verkaufen dürfen.

Aufhebung der Verbrauchsbeschränkung der Kartoffelerzeuger

Das Kriegsernährungsamt macht darauf aufmerksam, daß die Verordnung vom 19. Juni 1916 über die Beschränkung des Kartoffelerzeugers beim Verbrauch von Speisekartoffeln zur Ernährung der Angehörigen seiner Wirtschaft, mit dem 31. Juli ihre Geltung verliert. Vom 1. August ab dürfen die Kartoffelerzeuger für sich und ihre Angehörigen Kartoffeln ohne Einschränkung zu Speisezwecken verwenden. Selbstverständlich unterliegt auch dieser Verbrauch nach dem 1. August der Bestimmung, daß die Landwirte nach wie vor verpflichtet sind, den an sie herantretenden Anforderungen der Kommunalverbände auf Lieferung von Speisekartoffeln an Bedarfsverbände nachzukommen.

Verantwortlich:
für den politischen Teil: Dr. Mätzold; für Provinz, Börsen- und Handelsteil i. V.: H. Mieschner; für Oertliches, Gerichtssaal, Kongresse und Sport: H. Mieschner; für Feuilleton, Kunst, Wissenschaft und Vermischtes: H. Reißner; für den Anzeigenteil: O. Kreibohm, sämtlich in Halle (Saale).

6781

Ohne Bezugsschein dürfen
Bettfedern, Daunen, fert. Betten, Holz- und Eisen-Bettstellen, Matratzen, Steppdecken
verkauft werden. **Eduard Graf, Markt 10/11.**
Die Bettfedern-Reinigungs-Anstalt ist täglich im Betrieb.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191608021-17/fragment/page=0003

Bekanntmachung

Nr. Ch. II. 700/7. 16. K. R. A.

betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roßhäuten.

Vom 31. Juli 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut oder vollständiges Fell mindestens folgendes Gewicht haben:

grün . . . . . 10 Kgr.,
salzfrei . . . . . 8,5 „
trocken . . . . . 4 „

ferner die Roßhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle von 100 Zentimeter und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel,

soweit sie nicht als Häute oder Felle aus dem neutralen Auslande eingeführt oder Eigentum der Kaiserlichen Marine sind. (Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht der Häute und Felle sind durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. geregelt.)

§ 2.

Höchstpreis.

a) **Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.**

Rechtzeitig gelieferte Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis absolut nicht der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Großviehhäuten und Kalbfellen ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Roßhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen je nach Länge und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) **Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.**

Nicht rechtzeitig gelieferte Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig gelieferte Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse II für 1 kg Grüngewicht Mark	Klasse III für 1 kg Grüngewicht Mark
Bullen, Ochsen, Kühen, Rindern u. Fressern:			
mindestens 10, höchstens 15 kg	1,85	1,70	1,55
Bullen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,85	1,55
„ „ 25 „ „ 35 „	1,85	1,40	1,30
„ „ 35 kg	1,55	1,40	1,20
Ochsen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,75	1,65
„ „ 25 „ „ 35 „	1,70	1,55	1,45
„ „ 35 kg	1,70	1,55	1,45
Kühe:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	1,90	1,70	1,60
„ „ 25 „ „ 35 „	1,70	1,55	1,45
„ „ 35 kg	1,70	1,55	1,45
Rindern:			
mehr als 15 bis höchstens 25 kg	2,05	1,90	1,80
„ „ 25 „ „ 35 „	1,80	1,70	1,65
„ „ 35 kg	1,75	1,60	1,55
Kälbern	2,30	2,20	2,00

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Roßhäute (Ponyhäute) . .	bis 179	14,00
Roßhäute.	180 „ 199	18,00
	200 „ 219	24,00
	220 „ 249	30,00
	250 und mehr	36,00
Fohlenfelle	100 bis 149	5,00
	150 und mehr	9,00

§ 4.

Klasseneinteilung der Großviehhäute und Kalbfelle.

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz, aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt, und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den Freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Roßhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5.

Beschaffenheit des Gefälles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut ohne Schweifhaare, ohne Klauen abgeschlachtet sein.

Roßhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle müssen möglichst fleischfrei, langklauig (die Klauen unmittelbar am Huf abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;

b) das Gefälle muß richtig gesalzen sein;

c) bei Großviehhäuten und Kalbfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Roßhäuten die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorschriftsmäßig gemessene Länge in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 6.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Großviehhäuten und Kalbfellen

a) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um
5 Pfg. für das Kilogramm;
für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall) sowie für Häute und Felle geschächteter Tiere um
insgesamt 1,25 M für die Haut von mehr als 25 Kgr.,
insgesamt 0,75 M für die Haut bis höchstens 25 Kgr. und für das Kalbfell;
für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um
insgesamt 2,00 M für die Haut von mehr als 25 Kgr. und darüber,
insgesamt 1,00 M für die Haut bis höchstens 25 Kgr. und für das Kalbfell;
für leichte und schwere Beschädigung zusammen um
insgesamt 3,00 M für die Haut von mehr als 25 Kgr. und darüber,
insgesamt 1,75 M für die Haut bis höchstens 25 Kgr. und für das Kalbfell;
für Engerlinge (bis 8 offene) um
insgesamt 3,00 M für die Haut von mehr als 25 Kgr. und darüber,
insgesamt 1,50 M für die Haut bis höchstens 25 Kgr. und für das Kalbfell;
für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen) um
25 Pfg. für das Kilogramm Grüngewicht;
für Abdecker- und Fallhäute 20 Pfg. für das Kilogramm Grüngewicht;

b) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	Bei Häuten über 25 kg für je 1 kg Pf.	Bei Häuten von mehr als 15 bis höchstens 25 kg für je 1 kg Pf.	Bei Häuten und Fellen von höchstens 15 kg für je 1 kg Pf.
mit Maul	4	2	1
mit Knochen (Schale) oder oder mit Horn	6	3	2
mit Klauen	4	2	1
mit Schweifbein	4	2	1

2. Bei Roßhäuten und Ponyhäuten:

a) für Häute mit ausgeschlitztem oder zerfetztem Kopf, oder falsch aufgeschnittenen Klauen oder Flemmen, oder kurzen Klauen (nicht unmittelbar am Huf abgeschnitten), oder
herausgeschnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder starkem Schnitt im Kern, oder
zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil
1,00 M für die Haut von weniger als 220 Ztm. Länge,
2,00 M für die Haut von 220 Ztm. Länge u. mehr;

b) für Häute ohne Kopf oder von geschächteten Tieren, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelteil der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil, oder mit zwei der unter a aufgeführten Mängelarten:
2,00 M für die Haut von weniger als 220 Ztm. Länge,
4,00 M für die Haut von 220 Ztm. Länge und mehr;

c) für Schußhäute (stark geschleifte, stark verschnittene, grindige, matte Häute):
ein Drittel des Grundpreises.

3. Bei Fohlenfellen:

a) für leichte Beschädigung *) um
insgesamt 0,50 M für das Fell von 100—149 Ztm. Länge,
insgesamt 0,75 M für das Fell von 150 Ztm. u. mehr;

b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenbeschädigung) um
insgesamt 1,00 M für das Fell von 100—149 Ztm. Länge,
insgesamt 1,50 M für das Fell von 150 Ztm. u. mehr;

c) für Schußfelle, stark verschnittene oder matte Felle die Hälfte des Grundpreises.

Für Großviehhäute ohne Kopf ist der Höchstpreis um 5 v. H. höher, als er sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt.

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 8.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist Enteignung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig gelieferte Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Bugapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/10. 15. K. R. A. vom 1. Dezember 1915 aufgehoben.

Magdeburg, den 1. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps.
Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Batls. Nr. 2.

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bst. 759a.

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191608021-17/fragment/page=0004

Aus Halle und Umgebung

Halle, den 2. August.

Der Ehrenfriedhof für gefallene Krieger

Man schreibt uns:

Wie in vielen anderen Städten, so ist auch bei uns in Halle ein besonderer Kriegerfriedhof geschaffen worden. Dort ruhen die Helden, die vor dem Feinde gefallen und von ihren Lieben in die Heimat geholt sind, und die stillen Dulder, die ihren schweren Wunden hier in unserer Stadt erlegen sind und nun fern ihrer Heimat bestattet wurden. Hunderte sind bereits in Reih und Glied kameradschaftlich nebeneinander gebettet.

Auf die Ausstattung des Kriegerfriedhofes hat die Stadtverwaltung besondere Liebe verwandt. Ein rechteckiger Platz, rings von Eichen umgeben, die einst als mächtiges Sinnbild deutscher Kraft zum Himmel ragen werden, ist durch zwei kreuzförmig verlaufende breite Zugänge in einzelne Grabflächen geteilt. Außerhalb des Eichenrandes ziehen sich Grabgeländnisse hin, die wiederum durch eine 3 Meter hohe Hecke gegen die übrigen Teile des Friedhofes abgegrenzt werden.

Von ganz außergewöhnlicher Bedeutung ist nun aber die Art des Grabschmuckes und der Grabmäler auf einem solchen Ehrenfriedhof. Vielfach wird von Angehörigen der Wunsch laut, für das eine oder andere Grab einen Denkstein zu setzen, und dieser Wunsch ist ja auch so begreiflich! Nun ist aber doch zu bedenken, daß die Anlage des Ganzen dem, der sie ausgeführt, also der Stadt, auch weitere Verpflichtungen auferlegt, Pflichten der Dankbarkeit gegenüber denjenigen, die durch ihren Heldentod sich dem Vaterland geopfert haben. Die Stadt, die einen Ehrenfriedhof, also gewissermaßen eine Art Kriegerdenkmal errichtet, muß dieses Denkmal in seiner Gesamtheit würdig als Ehrenmal ausgestalten und dauernd erhalten. Zu dieser Ausgestaltung gehört nicht nur die Pflanzung der Bäume und die sonstige gärtnerische Anlage, sondern vor allen Dingen gehören hierher auch die Denksteine auf den einzelnen Gräbern. Die Ausbildung dieser Steine ist eine künstlerische Aufgabe, die schon unsere besten Künstler beschäftigt hat, wie erst kürzlich in der leider nur schwach besuchten Ausstellung für Kriegergräber zu sehen war. Im allgemeinen sind sich die Künstler über die wesentlichen Forderungen, die gestellt werden müssen, klar geworden. Die unvergleichliche Größe des Kampfes und der Taten unserer feldgrauen Krieger kann nur durch ganz große und ganz ruhig wirkende Einheitlichkeit gleichsam als Sinnbild des einen großen Gedankens, der alle beseelt, gewürdigt werden. Auch der Gedanke an die in Reih und Glied marschierenden Krieger, von denen keiner sich vom Nachbar unterscheidet, liegt es nahe, die friedlichen Schläfer durch ganz gleichartige Steine zu schmücken. Alle diese Ueberlegungen führen dazu, daß die Grabsteine nicht von den Angehörigen, sondern von der Allgemeinheit besorgt werden, und zwar als Ehrenmale für die Gefallenen. Es erhält also jeder Eingelne gewissermaßen ein öffentliches Denkmal. Leider wird dies von manchen aus Mangel an Kenntnis der Verhältnisse noch nicht richtig erkannt, und wir möchten gerade auf diese Seite der Angelegenheit nochmals ganz besonders hinweisen.

Zur Erlangung von Entwürfen für die Grabsteine ist ein Wettbewerb unter den Künstlern der Provinz Sachsen erlassen worden, aus dem Architekt Pfisterer und die Firma Schober-Halle als Sieger hervorgingen, und zwar mit einer etwa die Hälfte des Grabhügels deckenden Grabplatte. Bei dieser Form, die auch von berufener Seite wiederholt als sehr glücklich gewählt bezeichnet wurde, ist die monumentale Ruhe und Würde des Orts gewahrt und für die gärtnerische Pflege des Grabhügels, der mit Efeu oder Rasen bepflanzt ist, bleibt ebenfalls noch reichlich Platz übrig.

Unsere Bildbeilage zeigt den Ehrenfriedhof, wie er sich nach einer Reihe von Jahren, wenn die Eichen groß geworden sind, dem Eintretenden darbietet. Auch für Aufstellung größerer Steinmale, auf denen die Namen aller Gefallenen der Stadt Halle verzeichnet werden können, ist entsprechender Platz gelassen.

So ist also alles geschehen, um unsere Helden würdig zu ehren und man darf erwarten, daß der Kriegerfriedhof nach seiner Fertigstellung allseitige Anerkennung finden wird.

Zwei wichtige Bekanntmachungen

Am 1. August 1916 treten zwei neue Bekanntmachungen betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen sowie betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Roßhäuten in Kraft. Gleichzeitig werden die früheren Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme von rohen Häuten und Fellen vom 10. Nov. 1915 und betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfällen vom 1. Dez. 1915 aufgehoben. Wenn sich die neuen Beschlagnahmeanordnungen auch im Wesentlichen auf den bisher geltenden Bekanntmachungen aufbauen, so enthalten sie doch auch eine Reihe neuer Bestimmungen, die für die betroffenen Kreise von Wichtigkeit sind. So bezieht sich die neue Bekanntmachung nicht nur auf Großviehhäute und Kalbfelle, sondern auch auf Roßhäute (Ponyhäute) und Fohlenfelle von einer bestimmten Länge an. Die Veräußerungserlaubnis des beschlagnahmten inländischen Gefälles ist fast ganz in der bisherigen Weise geregelt. Nur sind für die Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an die Gerberei noch weitere Bestimmungen getroffen worden, deren Einhaltung die Voraussetzung für die erlaubte Verfügung über das beschlagnahmte Gefälle bildet. Diese Bestimmungen beziehen sich besonders auf die Art der Schlachtung und auf die Buchführung über das Gefälle. Ganz neu gegenüber dem bisherigen Zustande sind die eingehenden Vorschriften, die hinsichtlich der Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an die Gerbereien getroffen sind. Die den Gerbereien gegebene Erlaubnis, die Häute und Felle zu Leder zu verarbeiten und über die hergestellten Erzeugnisse zu verfügen, ist an die Innehaltung sehr eingehender Vorschriften bezüglich der Verarbeitung der Häute geknüpft. So wird den Gerbereien die Verarbeitung der Häute und Felle nur gestattet, wenn aus bestimmten Häuten bestimmte Ledersorten hergestellt werden.

Das aus dem Ausland eingeführte Gefälle ist, wie bisher, nicht von der Beschlagnahme betroffen. Es unterliegt nur der Meldepflicht und Lagerbuchführung.

Die neue Bekanntmachung betreffend Höchstpreise weicht insofern von der bisherigen ab, als sie sich nicht nur auf Großviehhäute und Kalbfelle, sondern auch auf Roßhäute (Ponyhäute) und Fohlenfelle erstreckt. Die Höchstpreise haben eine Herabsetzung erfahren. Außerdem sind abweichend von den bisherigen Bestimmungen zwei verschiedene Höchstpreise festgesetzt worden. Der volle Höchstpreis wird von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft nur für diejenigen Häute und Felle bezahlt werden, die innerhalb der in der Beschlagnahmebekanntmachung vorgeschriebenen Zeit veräußert worden sind. Für diejenigen Häute und Felle aber, die nicht innerhalb dieser Zeit veräußert oder nicht vorschriftsmäßig eingearbeitet und deshalb nach den Beschlagnahmebestimmungen meldepflichtig geworden sind, ist ein niedrigerer Höchstpreis festgesetzt worden.

Der Wortlaut beider Bekanntmachungen ist in der vorliegenden Ausgabe der „Halleschen Zeitung" veröffentlicht und bei den Polizeibehörden, Landratsämtern, Kreisdirektionen, Polizeiverwaltungen einzusehen.

Zuckerhamsterei

Hier durchgeführte Erhebungen haben ergeben, daß bei der Verteilung der Zuckerkarten in der Woche vom 17. bis 22. Juli Karten auch von einzelnen Haushaltungen erhoben worden sind, welche infolge der Zuckervorräte, die sie bei der Bestandsanmeldung am 25. April hatten, hierzu noch nicht berechtigt waren. Es sind Haushalte, die am 25. April Vorräte hatten, zur Entnahme von Zuckerkarten solange nicht berechtigt, bis ihre Bestände bei einem Verbrauche erschöpft sind, der dem auf der Zuckerkarte festgesetzten entspricht. Diejenigen Haushalte, die gleichwohl Karten erhoben haben, werden daher aufgefordert, sie binnen 3 Tagen an den Magistrat (Stadt-Ernährungsamt) zurückzusenden. Zuwiderhandlungen unterliegen der in der Verordnung des Magistrates vom 19. Mai festgesetzten Strafe. Zugleich wird mitgeteilt, daß diejenigen Personen, welche sich teilweise selbst verpflegen und daher im Besitze eines Lebensmittelscheines mit roten Aufdruck sind, die für sie bestimmten Zuckerkarten in der zuständigen Brotmarken-Ausgabestelle von heute an gegen Vorweisung des Lebensmittelscheines erheben können.

Eierverkauf

Von Mittwoch, den 2. August, ab kommen wieder Eier zum Verkauf. Die Ware ist auf folgende Geschäfte verteilt worden:

T. Ettinger, Talamtstr. 4; H. Doller, Leipzigerstr.; Allgemeiner Konsum-Verein 24 Filialen; C. O. Bisch, Leipzigerstraße; G. Tag, Zenkerstr. 14; E. Bachmann, Körnerstr. 32; Otto Thürmer, Beesenerstr. 15 d; Möller, Reideburgerstr. 3; H. Luft, Dieskauerstr. 15; Creuzmann, Talstr. 2; Konsum-Verein Cröllwitz, Nordstr. 14; M. Landau, Talamtstr. 7; F. H. Krause 16 Filialen; Albert Knäusel 8 Filialen; Paul Horlitz 4 Filialen; Beamten-Konsum-Verein 8 Filialen; W. Dudenhöfel, Breitestr. 28; Otto Gotischalk, Gr. Ulrichstr. 32.

In diesen Geschäften müssen alle Eier, auch die nicht von der Zentral-Einkaufsgesellschaft bezogenen, zum vorgeschriebenen Preise von 24 Pfennig für das Stück abgegeben werden. Der Verkauf geschieht gegen Vorzeigung des neuen Lebensmittelscheines. Jeder Haushalt erhält ein Ei mehr als der Zahl der ihm angehörenden Personen entspricht, also Haushalte mit einer Person 2 Eier, mit 2 Personen 3 Eier, mit 3 Personen 4 Eier und so fort.

Der Verkäufer hat der Verordnung des Magistrats vom 28. Juni 1916 gemäß die Verkäufe auf den Lebensmittelschein mit Tinte oder Tintenstift zu vermerken.

Es werden als Käufer die Inhaber der Scheine Nr. 48 001 bis 69 000 sowie die Inhaber der Scheine Nr. 1 bis 1500 zugelassen und die Haushaltungen, welche bei den früheren Verkäufen nicht berücksichtigt worden konnten.

Die nicht berücksichtigten Haushalte kommen bei den nächsten Eierverkäufen bestimmt an die Reihe.

Margarineverkauf

Am Mittwoch, den 2. August, wird auf dem städtischen Markte in der Talamtschule und auf dem Schlachthofe Margarine verkauft, und zwar vormittags von 8—12 Uhr auf die Nummern 47 001—53 000 und nachmittags von 2—6 Uhr auf die Nummern 53 001—60 000 der neuen Lebensmittelscheine. Auf den Kopf eines Haushaltes entfällt ¼ Pfund. Der neue Lebensmittelschein ist vorzulegen. Der Preis beträgt für das Pfund 2 Mk.

Verlängerung der Frist für die Erlaubnis zum Handel in Lebens- und Futtermitteln

In Ergänzung zu der Bekanntmachung vom 24. Juni, betreffend den Verkehr in Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels, bestimmt eine Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers folgendes:

„Personen, die den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Fortführung ihres Handels mit Lebens- und Futtermitteln vor dem 1. August 1916 gestellt haben, auf ihren Antrag aber noch nicht beschieden sind, dürfen bis zur Entscheidung über ihren Antrag, spätestens bis zum 1. September 1916, den Handel ohne die im § 1 vorgeschriebene Erlaubnis weiter betreiben."

Diese Bestimmung ist als § 13a der eingangs erwähnten Verordnung zuzufügen.

Der Grund für diese Bestimmung ist darin zu sehen, daß es in häufigen Fällen den mit der Erlaubniserteilung betrauten Stellen nicht möglich ist, die große Zahl der eingelaufenen Anträge rechtzeitig zu prüfen und zu bescheiden.

Aufbewahrung von Kartoffeln

Die nunmehr einsetzende größere Zufuhr von Kartoffeln veranlaßt diese Haushaltungen, sich größere Mengen von Kartoffeln zu beschaffen. Hierzu sei bemerkt, daß sich Frühkartoffeln im allgemeinen nicht zur längeren Aufbewahrung eignen, zumal bei der diesjährigen großen Feuchtigkeit. Auch der verhältnismäßig geringe Stärkegehalt der Frühkartoffeln bringt ein leichteres Verderben mit sich. Wer sich jedoch aus irgendwelchen Gründen Frühkartoffeln hinlegen will, der muß sie erst sorgfältig mit der Hand verlesen. Alle angestoßenen, verletzten oder bereits angefaulten Kartoffeln müssen ausgeschieden und zum sofortigen Verbrauch bereitgestellt werden. Die aufzubewahrenden Kartoffeln sind in einem luftigen, möglichst dunklen Raum, wenn möglich unter leichter Zudeckung mit allem Zeitungspapier aufzubewahren, keinesfalls darf die Aufbewahrung in schlecht gelüfteten Kellern erfolgen, besonders dann nicht, wenn in den Kellern Anlagen für Zentralheizung oder Warmwasserversorgung vorhanden sind. Schnelles Verderben würde die unausbleibliche Folge sein. Für die Hausfrauen sei hier noch ein kleiner Wink gegeben, wie sie ohne Schwierigkeiten schwärzlichen Kartoffeln die schöne weiße Farbe wiedergeben können. Bei solchen Kartoffeln setzt man dem Kochwasser kurz vor dem Garwerden einen Löffel Essig bei, und läßt sie dann vollends weich kochen. Die Knollen werden dann die normale weiße Farbe zeigen, ohne im Geschmack irgendwie beeinflußt zu sein.

Morgensuppen

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel teilt zu der von ihm unlängst ausgegangenen Mitteilung über die Bereitung von Morgensuppen mit, daß die Herstellung der als Ersatz für den mangelnden Kaffee in Betracht kommenden Suppenwürfel eine Verzögerung erlitten hat und diese infolgedessen zur Zeit noch nicht in der angeforderten Menge dem Verbrauch zur Verfügung gestellt werden können. Doch werden jetzt Kartoffelsuppen, Gemüsegerichte und Obstsuppen an die Stelle der knapp vorhandenen Nahrungsmittel treten und auch die zur Zeit noch fehlenden Suppen ersetzen. Ein reichlicher Gemüse- und Obstverbrauch ist nicht nur aus diesem Grunde zu empfehlen, sondern sogar durchaus wünschenswert, damit die leichtverderblichen, zum Teil nicht zur Aufbewahrung geeigneten Früchte nicht zu Grunde gehen und mit ihnen zugleich hohe Nährwerte verloren werden.

Das Eiserne Kreuz

Das Eiserne Kreuz 2. Klasse erhielt auf dem östlichen Kriegsschauplatz der Oberlehrer an den Franckeschen Stiftungen, Dr. Fritzsche, Leutnant d. R. in einem Landwehr-Infanterie-Regiment. Ausgezeichnet mit dem Eisernen Kreuz 2. Klasse wurde der Unteroffizier Max Knoche, Sohn des Tapators Oscar Knoche, auf dem westlichen Kriegsschauplatze.

— **Militärisches.** Befördert wurden: zu Hauptleuten: die Oberleutnants: Weichardt der Landw.-Inf. 2. Aufgeb. (Halle a. d. S.), jetzt im Landw.-Inf.-Regt. 66, und Diesenthäler der Landw.-Inf. 2. Aufgeb. (Gera), jetzt beim Landw.-Brig.-Ersatz-Bat. 43; zum Oberleutnant: der Leutnant d. Res. Mehlburger des Feldart.-Regts. 47 (Naumburg a. d. S.), jetzt beim Res.-Feldart.-Regt. 95; zu Leutnants der Reserve: die Vizefeldwebel: Schmiedt (Karl) (Halle a. d. S.) im Inf.-Regt. 361, Bötger (Weißenfels) des Inf.-Regts. 148. — jetzt in diesem Regt.

— **Anmeldung von entfetteten und nicht entfetteten Knochen.** Wiederholte Anfragen, die Anmeldepflicht von Knochen betreffend, veranlassen den Kriegsausschuß für Oele und Fette folgende Aufklärung zu geben: Alle Knochen, sowohl die nicht entfetteten, wie die im Extraktionsverfahren gewonnenen entfetteten Knochen sind lediglich dem Kriegsausschuß für Oele und Fette (Knochenstelle in Berlin, Dorotheenstraße 35) anzumelden. Die Verpflichtung hierzu beruht auf den Paragraphen 1 und 2 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Knochen, Rinderfüßen und Hornschläuchen vom 2. Mai 1916.

— **Verschiedentliche Verstöße** gegen die Bestimmung im § 8 Absatz 2 seiner Verordnung über die Regelung des Verbrauchs von Brot und Mehl vom 25. Januar 1916 geben dem Magistrat erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Haushaltungsvorstände verpflichtet sind, Veränderungen in der Kopfzahl der Haushaltungen mündlich oder schriftlich binnen 3 Tagen bei der zuständigen Brotmarken-Ausgabestelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

— **Die Fahrgeldeinnahmen der städtischen Straßenbahn** betrugen im Juli 1916 71 284,40 Mark gegen 59 216,60 Mark im Juli 1915, mithin im Juli 1916 mehr 12 064,80 Mark. Insgesamt wurden vom 1. Januar bis 31. Juli 1916 614 913,15 Mark mehr vereinnahmt als in gleicher Zeit 1915.

— **Die Fahrgeldeinnahmen der A. E. G. Stadtbahn Halle betragen:** vom 1. bis 31. Juli 1916: 120 517,05 Mk., vom 1. bis 31. Juli 1915: 101 444,90 Mk., mehr 1916: 19 072,15 Mk.; vom 1. Januar 1916 bis 31. Juli 1916: 715 585,30 Mk., vom 1. Januar 1915 bis 31. Juli 1915: 626 564,15 Mk., mehr 1916: 89 021,15 Mk.

— **An Spenden für die Halleschen Lazarettzüge** gingen ein: Von Dr. Paul Albrecht 10 Mk.

— **Zum Gedächtnis des Kriegsbeginns** findet in der Stephanuskirche Donnerstag um 8 Uhr Kriegsbettunde statt. Im Anschluß daran Feier des heiligen Abendmahls.

— **Jugendrüpeleien.** Am Montag Abend gegen 9 Uhr verübten junge Burschen auf dem Paradeplatze groben Unfug. Der Aufforderung zweier Hilfspolizeileute, sich zu entfernen, kam einer der Burschen nicht nach. Er griff sogar einen der Beamten tätlich an, sodaß dieser gezwungen war, von seiner Waffe Gebrauch zu machen. Der Angreifer erlitt eine Kopfverletzung, die ärztliche Behandlung erforderlich machte. Irgendwelche Gefahr besteht nicht.

Vereins-Anzeiger

Alldeutscher Verband, Ortsgruppe Halle a. d. S. Sitzung am 2. August, abends 8½ Uhr, im „Kaiser Wilhelm". Geschäftliches. Vortrag des Prof. Dr. Herzberg: „Indiens wirtschaftliche Bedeutung für den Weltkrieg". Angehörige der Mitglieder willkommen. Einführung von Gästen erwünscht.

Hallesches Theater- und Konzertleben

— **Bad Wittekind.** Mittwoch abend 8 Uhr findet in Bad Wittekind Konzert als Richard Wagner-Abend vom Stadttheater-Orchester unter Leitung des Kapellmeisters Karl Röhren statt. Die Vortragsfolge enthält folgende Werke: Einzug der Gäste aus „Tannhäuser", Ouverture zu „Der fliegende Holländer", ein Albumblatt, Wotans Abschied und Feuerzauber aus „Die Walküre", Ouverture zu „Tannhäuser", Siegfried-Idyll, Einzug der Götter in Walhall aus „Rheingold", Vorspiel und Isoldens Liebestod aus „Tristan und Isolde", Träume, Vorspiel zu „Die Meistersinger von Nürnberg". Der Eintrittspreis beträgt 35 Pfennig. (Siehe Anzeige.)

Personalnachrichten

Verliehen wurde: dem Königl. Landrat a. D. Kammerherrn v. Wedel der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub, dem Oberstleutnant a. D. von Stosch, Bataillonskommandeur beim Kriegsgefangenenlager in Gardelegen, der Königliche Kronenorden dritter Klasse, dem Bahnmeister 1. Klasse a. D. Freudenberg in Ballenstedt, dem Eisenbahnüberwachungsvorsteher a. D. Helmke in Magdeburg und dem Bahnhofsvorsteher a. D. Lange in Kalbe a. S. der Königliche Kronenorden vierter Klasse, dem Eisenbahnzugführer a. D. Sticken in Halberstadt das Verdienstkreuz in Gold, dem Bahnhofsaufseher a. D. Mögebier in Drohndorf, Anhalt, dem Eisenbahnpförtner a. D. Schnabel und dem bisherigen Eisenbahnvorschlosser Eichbaum, beide in Magdeburg, das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Eisenbahnlademeister a. D. Schulze in Klostermannsfeld, Mansfelder Seekreis, dem Eisenbahnweichensteller 1. Klasse a. D. Blum in Magdeburg-Sudenburg, dem Eisenbahnweichensteller a. D. Friedrich in Priester, Saalkreis, dem Eisenbahnrottenführer a. D. Lüdicke in Freckleben, Anhalt, dem Bahnwärter a. D. Süßbier in Eichstedt, Kreis Stendal, dem Eisenbahnbetriebswagenführer a. D. Wagner in Güsten, Anhalt, dem bisherigen Eisenbahnmaschinenpuzer Näter in Magdeburg-Buckau, dem bisherigen Eisenbahnmelbegleiter Baumann in Halberstadt, dem bisherigen Eisenbahnschlosser Große ebenda, dem bisherigen Eisenbahnfräser Ladicke in Magdeburg, dem bisherigen Eisenbahnsteiger Thomas in Magdeburg-Fermersleben, dem bisherigen Bahnunterhaltungsarbeiter Lange in Seehausen, Kreis Osterburg das Allgemeine Ehrenzeichen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191608021-17/fragment/page=0005

Speise-Service in grösster Auswahl, besonders schöne, moderne Muster zu billigen Preisen empfiehlt Louis Böker, Leipziger Str. 7.

Vermischtes

Verhaftung eines schweren Verbrecherpaares

Die Polizei in **Konitz** hat einen guten Fang gemacht. Es fiel auf, daß das Ehepaar Lange in letzter Zeit recht flott lebte. Als der Mann in der Nacht sich heimlich nach dem Mönchsee schlich, folgte ihm der im selben Hause wohnende Soldat Dommick und überraschte ihn, als er eine Tasche mit etwa 50 Schlüsseln in den See werfen wollte. Dommick nahm ihn fest und brachte ihn zur Wache. Noch in der Nacht wurde Langes Wohnung durchsucht, wobei eine große Menge von gestohlenen Sachen gefunden wurden. Obwohl die Frau Lange ihre Unschuld beteuerte, wurde auch sie festgenommen. Frau Lange hat nun ein Geständnis abgelegt, wodurch viele schwere Verbrechen aufgeklärt wurden, die zum Teil schon recht lange zurückliegen. So gestand sie auch ein, am 26. Januar d. J. abends den Raubüberfall an dem Rendanten Boeck im Kassenraum der Ortskrankenkasse verübt zu haben. Für die Ermittlung des Täters war eine Belohnung von 2000 Mk. ausgesetzt worden. Der fast 70 Jahre alte Rendant Boeck war, als er abends in das dunkle Geschäftslokal der Ortskrankenkasse trat, von einer Person, die sich mit Handwerkszeug an dem Geldschrank zu schaffen gemacht hatte, überfallen worden, wobei er einen schweren Schlag mit einer Brechstange auf den Kopf erhielt. Der Täter war entkommen. Bei weiterer Untersuchung fand man in Langes Garten einen Geldbetrag von 1300 Mk. vergraben. Dabei gestand Frau Lange weiter ein, in dem Schuhwarengeschäft von Theuß in der Schlochauer Straße 1500 Mk. gestohlen zu haben. Frau Lange hat sich nachts in ihrer Zelle erhängt.

Fünf Feldgeistliche als Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. Klasse

Im jetzigen Kriege sind bereits viele Geistliche, die als Militärpfarrer ihre Tätigkeit ausüben, mit dem Eisernen Kreuz zweiter Klasse ausgezeichnet worden. Von diesen tragen bereits fünf die erste Klasse des Ehrenzeichens. Der erste, dem es verliehen wurde, ist der Divisionspfarrer Ruprecht Mayer bei einer bayerischen Reservedivision. Ihm folgte der Divisionspfarrer Baumgarten, Pfarrer in Spandau. Als dritter schließt sich der Domprobst von Frauenburg, Divisionspfarrer Sander von einer Reservedivision an. Marinepfarrer Fenger, der in der Seeschlacht am Skagerrak als Seelsorger tätig war, erhielt als Vierter die Auszeichnung, und vor wenigen Tagen ist das Eiserne Kreuz erster Klasse auch dem Divisionspfarrer Peter Luck verliehen worden.

Kriegsauszeichnungen der alten Römer

Der Medaillenregen, der jetzt in Italien niedergeht, läßt die Italiener daran denken, wie ihre berühmten Vorfahren, die alten Römer, besondere Heldentaten ihrer Soldaten belohnten. „Jedem Soldaten, der sich auszeichnete," so erzählt die „Scena Illustrata", „wurde, je nach Höhe seiner Leistung, ein besonderer Ehrenpreis zuerteilt. Die Auszeichnungen, die am häufigsten verliehen wurden, waren: die aus Unkraut gleich an der Kampfstätte geflochtene „Belagerungskrone", die der Befreier einer belagerten Stadt erhielt. Die mit kleinen Zacken verzierte „Mauerkrone" wurde dem ersten Uebersteiger der feindlichen Mauer zuerteilt. Die aus Eichenlaub gefertigte „Bürgerkrone" zeichnete die aus, die den Bürgern ihre Stadt gerettet und den Feind vertrieben hatten. Die aus Goldblättern hergestellte „Triumphkrone" war der Preis des Führers zum Siege und die „Schiffskrone" belohnte den, der als erster ein feindliches Schiff bestieg."

„Times"-Anzeigen

Die Bitte um Matratzen und Decken zur Sendung nach Frankreich kann nicht dringend genug wiederholt werden, da bekanntlich der Mangel an Betten in den französischen Lazaretten bedrohliche Dimensionen angenommen hat. — Wer ein entzückendes, drei Monate altes Kriegskind adoptieren will, möge sich sofort melden, da eine in jeder Beziehung so günstige Gelegenheit wie diese nicht bald wieder gefunden werden kann. — Soldaten, denen es gelingt, bei den Sturmangriffen an der Somme photographische Aufnahmen zu machen, werden durch die Uebersendung derselben an den „Daily Sketch" unerwartet materielle Belohnung finden.

Letzte Telegramme

Ein Kapitel vom Seeraub

Köln, 1. August. Die „Kölnische Zeitung" sagt in einem Artikel unter dieser Ueberschrift u. a., daß der Hauptschuldige und Anstifter des Verbrechens im Falle Fryatt die englische Regierung gewesen sei. Ihre Vorschriften für die Haltung der Handelsschiffe in diesem Kriege empfehlen das, was gerade England Piraterie nennt und — darauf steht der Strick. Wir haben vor allen Dingen unseren Unterseebooten den nötigen Respekt zu verschaffen. Die Engländer mögen vor ihrer eigenen Tür kehren. Die Roheit des „Baralong"-Falles steht noch bis heute als Weltrekord da und wird es bleiben genau wie die blutigen Schandtaten in Indien und Egypten. Wo die Piraten sitzen, bekommen sie jetzt täglich auch von den Neutralen zu hören. Für die deutsche Seekriegspolitik aber stellt es sich immer mehr als unabweisbares Ziel heraus, fest und rücksichtslos zuzugreifen, um das Meer von den Piraten zu säubern. Wir danken den englischen Blättern für den Hinwei. darauf, daß man den Verantwortlichen vor allen anderen fassen müsse. Deutschland wird sich das merken!

Der französische Heeresbericht

Paris, 1. August. Amtlicher Kriegsbericht von gestern Nachmittag. Nördlich der Somme vervielfältigten die Deutschen am späten Abend und im Laufe der Nacht ihre Gegenangriffe gegen den Wald von Hem und das Gehöft Monacu. Der Kampf war besonders heftig um das Gehöft. Die Deutschen drangen für einen Augenblick ein; aber die Franzosen nahmen es sofort wieder zurück. Im Walde von Hem wurde alle Angriffsversuche abgewiesen. Französische Batterien auf dem linken Ufer nahmen die deutschen Truppen von der Flanke her unter Feuer und fügten ihnen während dieses Kampfes schwere Verluste zu. Am linken Ufer der Maas scheiterte ein deutscher Angriff auf den Hängen nordöstlich der Höhe 304 in unserem Feuer. Am rechten Ufer gestattete eine kleine Gefechtshandlung den Franzosen, südwestlich von Fleury vorzurücken und gegen 20 Gefangene zu machen. Ein deutscher Handgranatenangriff in der Gegend westlich von Vaux und vom Chapitre-Walde scheiterte.

Der Abendbericht lautet: Nördlich der Somme setzten die Deutschen die Gegenangriffe im Hem-Gehölz und gegen die Meierei Monacu fort. Alle Versuche scheiterten unter ernsten Verlusten für den Feind. Wir behaupteten uns in den eroberten Stellungen. Auf dem rechten Ufer der Maas geht der Artilleriekampf in dem Abschnitt des Werkes von Thiaumont und in dem von Fleury in heftiger Weise weiter. Von der übrigen Front ist kein Ereignis zu melden.

Flugdienst: In der Nacht vom 31. Juli bombardierte eines unserer Luftgeschwader militärische Fabriken in Thionville, die Bahnhöfe von Conflans und Audun-le-Roman sowie Biwaks in der Gegend von Etain.

Belgischer Bericht: Kampf der beiderseitigen Artillerien in der Gegend von Dixmuiden. Auf der übrigen Front Ruhe.

Wetterbericht

Wettervorhersage des amtlichen Wetternachrichtendienstes am Mittwoch, 2. August: Ziemlich heiter, trocken, tagsüber warm.

Mitteldeutsche Privat-Bank, A.-G., Filiale Halle a. S., Poststrasse 12. Tel. 1382, 1383, 1692. Ausführung sämtlicher bankgeschäftlichen Transaktionen.

**Bekanntmachung,
den unausgebildeten Landsturm betreffend.**

Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß die unausgebildeten Landsturmpflichtigen nach erfolgtem Aufruf des Landsturms den militärischen Melde- und Kontrollvorschriften unterliegen und demnach verpflichtet sind, jede Wohnungsveränderung anzuzeigen, insbesondere beim Wechsel des Aufenthaltsortes sich am bisherigen Aufenthaltsorte von der Landsturmrolle ab- und im neuen Aufenthaltsorte zu derselben sofort wieder anzumelden.

Hiervon werden auch diejenigen Wehrpflichtigen betroffen, die als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert worden waren, sich auf Grund des Gesetzes vom 4. September 1915 aber erneut haben melden müssen.

Die **noch nicht Gemusterten**, sowie diejenigen, die bei den Kriegsmusterungen **nicht ausgehoben**, sondern zurückgestellt worden sind (Entscheidung: zeitig untauglich, zeitig garnisonverwendungs- oder arbeitsverwendungsfähig oder zeitig garnison- oder arbeitsverwendungsunfähig) haben die Meldungen im Polizeidienstgebäude Dreyhauptstraße Nr. 6 II, Zimmer Nr. 74, zu bewirken.

Für Diejenigen, die bei den Musterungen **ausgehoben worden sind** (Entscheidung: kriegsverwendungsfähig, garnisonverwendungsfähig oder arbeitsverwendungsfähig) ist das Königliche Bezirks-Kommando Dessauerstraße Nr. 69 die zuständige Meldestelle.

Unterlassung der Meldung hat Bestrafung nach den Militärstrafgesetzen zur Folge.

Halle a. S., den 28. Juli 1916.

**Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission
der Stadt Halle a. S.**

Halle-Hettstedter-Eisenbahn-Gesellschaft.

Bei der am 1. Juli 1916 erfolgten **Auslosung** unserer 4½% **Teilschuldverschreibungen** von **1900** wurden folgende Nummern gezogen:

22, 54, 72, 100, 115, 148, 205, 297, 468, 626, 641, 778, 904, 1011, 1105, 1186, 1214, 1280, 1307, 1312, 1369, 1471, 1508, 1652, 1657, 1679, 1680, 1728, 1806, 1899, 1900, 1933.

Diese Stücke werden vom 2. Januar 1917 ab bei der **Gesellschaftskasse** — in **Halle a. S.**, Brüderstraße 2 —, bei den Bankhäusern **H. F. Lehmann** und **Reinhold Steckner** in **Halle a. S.**, sowie bei der **Berliner Handels-Gesellschaft** in **Berlin** eingelöst und vom 1. Januar 1917 ab nicht mehr verzinst.

Aus früheren Auslosungen obiger Anleihe sind die Teilschuldverschreibungen

720 und 723, fällig gewesen am 2. Januar 1914,
sowie 226 „ 1635, „ „ „ „ „ 1916,

noch einzulösen.

Die Tilgung des am 2. Januar 1917 fälligen Teilbetrages unserer 4½% Anleihe von **1911** ist durch Ankauf erfolgt.

Halle a. S., den 31. Juli 1916. (4728

**Halle-Hettstedter-Eisenbahn-Gesellschaft.
Der Vorstand. Czarnikow.**

Bekanntmachung.

Der Zentralviehhandelsverband hat die Viehhandelsverbände angewiesen, von den für den Handel zugelassenen Aufschlägen einen größeren Teil für sich in Anspruch zu nehmen, um größere Mittel zur Beschaffung von Futtermitteln und zu sonstiger Förderung der Tierhaltung zur Verfügung zu haben.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen werden gemäß § 2 unserer Satzungen folgende Händler-(Aufkäufer-) Provisionssätze für den Ankauf von Schlachtvieh im Verbands-Bezirk festgesetzt:

	a) bei Rindvieh und Schafvieh	b) bei Schweinen	c) bei Kälbern
1. bei Heereslieferungen:	3%	3½%	—
2. bei Lieferungen an andere Kreise:	3%	3½%	5%
3. bei Lieferungen an Orte innerhalb des Haupthändlerbezirks:	3%	3½%	5%
4. bei Lieferungen innerhalb des Standortes des Tieres:	1½%	1½%	2½%

Diese Provisionen gelten für alle Ablieferungen nach dem 6. August cr.

Mit Rücksicht auf die anderweitig erfolgte Verteilung der Provisionen übernimmt der Viehhandelsverband von jetzt an das Risiko des Bahntransportes, ebenso das der Zurückstoßung der Tiere, soweit es bisher der Händler bezw. Verlader oder der Haupthändler trug. Verladet aber der Händler oder Verlader fahrlässig oder nicht gesundes oder nicht transportfähiges Vieh, so hat er für den etwaigen Schaden aufzukommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Verband „Grundsätze und Bedingungen für Regelung des Schlachtviehverkehrs im Bezirk des Viehhandelsverbandes Provinz Sachsen" neu aufgestellt hat, die bei jedem Haupthändler erhältlich sind. Dem Händler wird ausdrücklich zur Pflicht gemacht, sich dieselben von dort aus zu beschaffen. Eine angebliche Unkenntnis dieser Grundsätze und Bedingungen wird ihn bei Uebertretungen nicht vor den Folgen schützen. (4714

Magdeburg, den 31. Juli 1916. **Der Vorstand.**

Jahresrechnung, abgeschlossen am 31. März 1916.

Vermögen.

	M	Pf	M	Pf
Bergwerkseigentum u. Kohlenabbaurechte			11 947 280	—
Grundstücke			6 484 520	—
Wohngebäude			2 560 400	—
Betriebsgebäude und Betriebsanlagen			7 310 830	—
Maschinen und Betriebseinrichtungen			11 529 210	—
Eisenbahnanlagen und Luftbahnen			2 139 880	—
Grubenbaue (Schächte, Straßen usw.)			2 613 940	—
Bewegliches und Geräte			315 900	—
Pferde und Geschirre			42 180	—
Abraum			325 401	—
Verschiedene Neubauten			74 494	83
Beteiligung an fremden Bergwerks- und sonstigen Unternehmungen			285 052	75
Stammeinlagen bei				
a) Verkaufssyndikat für Paraffinöle, G. m. b. H., Halle a. S.			4 000	—
b) Elektrizitäts-Leitungsgenossenschaft Überlandzentrale Amsdorf, Amsdorf			10 000	—
c) Gasgenerator und Braunkohlenverwertung, G. m. b. H., Leipzig			31 900	—
d) Siedlungsgesellschaft „Sachsenland" G. m. b. H., Halle a. S.			10 000	—
Schuldner			6 843 682	39
Vorschüsse an Gewerkschaft Rießer			2 908 702	44
Warenlager und Vorräte			2 947 649	87
Kasse			110 578	58
Wechsel			15 718	27
Wertpapiere (davon 313 163,45 Mk. von uns als Sicherheit hinterlegt)			777 357	70
Hypotheken in unserem Besitz			634 284	04
Für fremde Rechnung verwaltete Werte	251 449	07	—	—
			59 922 961	87

Verpflichtungen.

	M	Pf	M	Pf
Aktienkapital			28 500 000	—
Schuldverschreibungen				
4%	1 399 700	—		
4% rückzahlbar mit 102%	600 000	—		
4½% „ „ 102%	8 543 000	—	10 542 700	—
Kaufgelderrückstände			1 062 654	40
Hypothekenschulden			4 001 604	63
Reservefonds			6 066 788	25
Außerordentlicher Reservefonds			1 858 262	35
Gläubiger			3 251 751	49
Rückständig für:				
Gewinnanteile	7 130	—		
ausgeloste Schuldverschreibungen	56 230	—		
Schuldverschreibungszinsen	24 793	25	88 153	25
Rückstellung für:				
Grundstücksentwertungen			156 286	18
Arbeiter-Pensionskasse			27 227	74
Unterstützungen			100 000	—
Sparkasse			32 289	55
Talonsteuer			202 002	50
Ausfälle im Warenhandel			37 046	25
Abfindungsrechnung für kraftlos erklärte Aktien der Sächsisch-Thüringischen Aktien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwertung			3 603	48
Verpflichtung a. der Verwaltung fremder Werte	251 449	07	—	—
Reingewinn:				
Gewinnvortrag aus 1914/15	283 816	32		
Reingewinn aus 1915/16	3 708 775	48	3 992 591	80
			59 922 961	87

Die Gewinnanteilscheine für das Geschäftsjahr 1915/16 sind mit je 120,— Mk. vom 1. August d. J. ab außer bei den bekannten Einlösungsstellen

bei der **Kasse der Gesellschaft in Halle a. S.**,
bei der **Bank für Handel und Industrie, Filiale Halle, in Halle a. S.**,
bei dem **Halleschen Bankverein von Kulisch, Kaempf & Co. in Halle a. S.**,
bei dem **Bankhause H. F. Lehmann in Halle a. S.**

zahlbar. (3967

Halle a. S., den 31. Juli 1916.

**A. Riebeck'sche Montanwerke
Aktiengesellschaft.**

Pflaumen-Verpachtung.

Freitag, den 4. August, 9 Uhr Vormittags, findet die öffentlich, meistbietende Verpachtung der diesjährigen Pflaumennutzung des Ritterguts **Loevitz** b. Merseburg statt. (4705
Bedingungen werden beim Termin bekanntgegeben.

Rusche.

Einmachgläser
mit Patentverschluss
sehr billig.
C. F. Ritter,
Leipzigerstrasse 90.
Mitgl. des Rab.-Spar-Ver.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schneiders **Otto Bartelt** zu Halle a. S. ist zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, der Schlußtermin auf

**den 26. August 1916,
vormittags 11 Uhr**

vor dem Königlichen Amtsgerichte hierselbst Poststraße 13, Zimmer Nr. 45 bestimmt.

Halle a. S., den 26. Juli 1916.

Der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts, Abt. 7.

Bewährte
Backformen
für (4724
**Königskuchen,
Sandstreifen,
Napfkuchen,
Torten,
Obstkuchen,
Kuchenbleche,**
lang und rund,
Waffeleisen
in allen Größen und unerreichter Auswahl.
Gebrüder Franz,
Märkerstr., am Markt.
Bäckerei- u. Konditorei-Maschinen, -Formen und -Geräte.

Ritters vereinfachte
Buttermaschine
für den Handbetrieb
2,25 Mk.
C. F. Ritter,
Leipzigerstrasse 90.
Mitgl. des Rab.-Spar-Ver.

Rappwallach,
172 groß, fehlerfrei, komplett geritten, für schweres Gewicht passend, steht preiswert zum Verkauf.
**Halle a. S., Geiststr. 5.
Fernruf 1180.** (4717

Ackerwagen gesucht.
Gebrauchte, aber noch gut erhaltene 4zöllige Ackerwagen, möglichst mit Erntelad ezeug, werden sofort zu kaufen oder auf 3 Monate zu leihen gesucht. Off. mit genauer Preisang. an
Mannschaftsgefangenenlager (3767
Merseburg.

Zu kaufen gesucht:
Zwei englische Zuchtböcke.
Abzugeben:
Drei Jährlingsböcke
(Merinofleischschafe).
Anfragen und Angebote an
Ritterguts-Verwaltung Krosigk
(Saalkreis). [3773

Fruchtsaftbeutel
zum Auspressen der
Früchte
1,10 Mk.
C. F. Ritter,
Leipzigerstrasse 90.
Mitgl. des Rab.-Spar-Ver.

Wagenverkauf.
Zwei Break, 4—6 sitzig, beide wenig gefahren, in tadellosem Zustande, verkauft (4718
Halle a. S., Geiststraße 5.
Fernruf 1180.

Motorrad,
gut erhalten, modern, zu kaufen gesucht. Offerten mit Preisangabe unter **H. S. 9739** bef. **Rudolf Mosse, Halle a. S.** (4716

Ich bin Käufer von größ. Posten
**Thomasmehl,
Superphosphat,
schwefels. Ammoniak,
Kalkstickstoff**
zur sofortigen oder späteren Lieferung. Kasse vor oder nach Empfang. (3743
**Ferdinand Muswieck,
Greifswald i. Pomm.**

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191608021-17/fragment/page=0006

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 111/7. 16. K. R. A.),

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht, nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:

grün	10 Kgr.,
salzfrei	8,5 „
trocken	4 „

b) alle Roßhäute, Ponyhäute und Fohlenfelle von 100 Zentimeter Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;

c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachttieren, Pferden, Ponys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbegriffen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefälles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Weg der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

a) von einem Schlächter,***) der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb vier Wochen nach dem Fallen der Haut oder des Felles;

c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preuß. Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfundzwanzigsten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfundzwanzigsten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei den Lieferungsstufen a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht; bei Roßhäuten die Länge;

bei den Lieferungsstufen c bis e einschließlich: Einlieferer und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6 Ziffer 1b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Roßhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder Aktiengesellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Wacheleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Aktiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Aktiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.

b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Roßhäute und Fohlenfelle sind ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langklauig (die Klauen unmittelbar am Huf abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähnen abzuschlachten, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen noch bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.

c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Tintenstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs fachmännisch zu schätzen.

d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen vom Verwalter sorgfältig zu salzen.

e) Bei Roßhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Wiegemeister zu erfolgen.

f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grüngewicht), bei Roßhäuten, Ponyhäuten und Fohlenfellen die vorschriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.

g) Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- oder Größenklassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für den vergangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlands) sowie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefälles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefälles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse**) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Spalte von 2 oder mehr Millimeter größter Dicke, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch unverarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder***) fertiggemacht werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.

b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 Kgr. Grüngewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr Millimeter größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits gegerbt sind oder unverzüglich als Leimleder Verwertung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.

c) Aus Roßschildern darf nur Bodenleder, aus Roßhälsen außer Bodenleder nur Roßoberleder pflanzlicher Gerbung, Roßboxleder oder Roßchevreauleder hergestellt werden.

d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 Kgr. Grüngewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 Kgr. Grüngewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.

e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 Kgr. Grüngewicht darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder imstande, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferer" herstellen.

f) Fahlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 Kgr. Grüngewicht hergestellt werden.

g) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die etwa entfallenden Hälse, Bäuche und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zurichtereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.

h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 8 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder aufgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.

i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 und mehr mm größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fallen verbleibt oder übergeht.

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder, wird besonders hingewiesen.

**) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

***) Unter Bodenleder sind Sohl-, Bache-, Brandsohlleder und gewalzte Spalte zu verstehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191608021-17/fragment/page=0007

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handel- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwalter ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und übersichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. K. R. A. aufgehoben.

Magdeburg, den 1. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General des IV. Armeekorps:
Frhr. von Lyncker,
General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bat. 4758 a.

Walhalla-Theater. ½9 Uhr.
Heute Dienstag zum 5. Mal: [3782
„Die Indische Nachtigall".
Operette von H. Ohnesorg. Musik von Otto Junker.

Wratzke u. Steiger, Hoflieferanten. Poststr. 9/10.
Juwelen — Gold — Silber. [3301

Benzol, Dreschmaschinenöl, Automobilöl,
prompt lieferbar.
W. Münster, Magdeburgerstraße 67.

Nur bis einschl. Donnerstag:
Passage-Theater Leipzigerstr. 88
Gastspiel Maria Carmi in: **Die geheimnisvollen Strahlen.** Schauspiel in 4 Akten.
Die verflixten Junggesellen. Schwank in 3 Akten.
Astoria-Lichtspielhaus Alte Promenade 11a
Der Mann, den das Schicksal sandte. Schauspiel in 4 Akten.
Gastspiel Konrad Dreher in: **Der Tyrann von Muckendorf.** Schwank in 3 Akten.
4735

Apollo-Theater.
Direktion: Gustav Poller.
Heute, Dienstag abends 8 Uhr 20:
Eröffnung und Festvorstellung
in dem prächtig renovierten Theater!
Fest-Prolog, gesprochen von M. Neumann.
Grosses Konzert ausgeführt v. Rohland-Orchester, unter persönlicher Leitung von F. Rohland.
Gastspiel der weltbekannten
Winter Tymians. 4715
Eintrittspreise: Loge 2.60, I. Rang numm. 1.55, Sperrsitz 1.55, Mittelbalkon 1.30, I. Park. 1.05, II. Park. 0.85, II. Rang 0.50 einschl. städt. Steuer.
Vorverkauf täglich 9—1 und 5—7 Uhr im Theaterbureau.
Apollo-Vorzugbons besorgen!

Bad Wittekind.
Mittwoch, d. 2. August 1916, abends 8 Uhr
Konzert
(Richard Wagner-Abend)
ausgeführt vom
Stadttheater-Orchester.
Leitung:
Capellmeister Karl Röhren.
Eintrittspreis 35 Pfg. pro Person.
4730

3 D.
Freitag 4. 8. 1916, abends 8½ Uhr: Ges. Beisammensein.

Auswärtige Theater.
Leipzig.
Operetten-Theater: Mittwoch: Das verwunschene Schloß.

Landwirtschaftliche Maschinen
in allen Reichhaltiges Ersatzteillager

Ausführungen Grosse Reparaturwerkstatt
Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen
Central-Ankaufstelle
für landwirtschaftl. Maschinen und Geräte
Halle (Saale) Merseburgerstrasse 17/19. [3776]
Filiale Halberstadt Königstrasse 35.

Erfahrener und energischer
Brikettmeister u. Betriebsführer
für großes Braunkohlenwerk zum 1. Oktober gesucht. Derselbe muß gleichzeitig guter Maschinenfachmann sein. Bewerber, möglichst mit abgeschlossener Werkmeisterschulbildung, die durch lückenlose Zeugnisse eine langjährige, erfolgreiche Praxis nachweisen können, wollen ihre ausführlich gehaltenen Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen, der Militär- und Religionsverhältnisse und möglichst Bild unter L. V. 1762 an Rudolf Mosse, Leipzig, einreichen. [4665

3000 Stück 4710
Fliegenfänger
per 100 Stück 6.50 Mk., so lange Vorrat reicht.
Schwanen-Drogerie, Leipzigerstraße.

Frachtfrei! Neue Dauerware! Schöne große **Salz ringe** Milchr. u. Rog. 48 Pfd.-Faß 33.20 28 Pfd.-Faß 22.50. Postk. 9.35. E. Degener, Swinemünde 209.

Frühkartoffeln
kauft und verladet für die Prov.-Kartoffel-Stelle
Wilh. Reichert, Halle a. S. Tel. 6933.
NB. Die Kartoffeln müssen bis jeden Mittwoch bei mir angemeldet werden, die dann in der darauffolgenden Woche zum Versand kommen sollen. (3777

LUNGEN
und Halskrankheiten. Verlangen Sie kostenl. Prospekt über bewährte Heilmethode ohne Berufsstörung. Sanitätsrat Dr. WEISE, Berlin, Wilhelmstr. 38.

Die 67. Pfarrstelle Zschepplin Mulde), Ortsgeb. I, ist schleunigst zu besetzen. Zsch. ist 4½ km von Eilenburg entfernt; der Besuch der dortigen höheren Schulen (Realgymnasium, Lyzeum) ist für größere Schulkinder durchführbar. Meldungen an das Patronat i. H. des Herrn Sup. Dr. Büchting in Eilenburg. (3766

Grosse Portoersparnis
erzielen Sie durch Benutzung unserer
Schreibmaschinen-Postkarten
mit gummierter, umlegbarer Klappe in Streifen zu 4 Stück.
Billigste Preise. Schnellste Bedienung.
Preisangebote mit Muster kostenlos.
Otto Thiele
Buchdruckerei und Verlag der Halleschen Zeitung
Obere Leipzigerstr. 61/62.

Eine einfache in Küche und Haus perfekte
zuverlässige Stütze
mit nur guten Zeugnissen zum 1. September gesucht. Dienstmädchen vorhanden. Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüche an (3768
Frau Medizinalrat Dr. Ewers
Hersfeld a. Fulda.

Suche zu sofort für mein Hotel ein fleißiges, ehrliches
Mädchen
für alle Arbeiten. Küche, Zimmer und Restaurant. (3771
Ferd. Winkel, Hotel z. Bären, Wernigerode i. H.

Mietgesuche

2 gut möbl. Zimmer
m. mögl. separat. Eing., 2 Betten, gesucht. Offert. m. Preis unter Z. 395 an die Geschäftsst. d. Ztg.

Heirat.
Suche f. m. Bruder, 36 J., stattl., gesunde u. charakterv. Persönlichk., militärfrei, durch den Krieg zur Landwirtschaft übergegangen, gef. und heitere Lebensgefährtin mit größerem Vermögen, tunlichst unabhängig, damit er sich selbständig machen kann. Bild erwünscht. Ausführliche Angebote unter L. 396 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung. Landwirtstochter od. -witwe bevorzugt. (3770

Tüchtige Zimmerer,
welche in Eisenbeton Erfahrung haben, für sofort gesucht. (3779
Dyckerhoff & Widmann, A.-G.
Baustelle:
Leuna bei Merseburg.

Kontoristin,
mit Schreibmaschine und allen einschlägigen Kontorarbeiten vertraut, für sofort gesucht. Off. mit Zeugnisabschriften und Gehaltsangabe erbeten. (3778
Dyckerhoff & Widmann, A.-G.
Baustelle:
Leuna bei Merseburg.

Rittergut Koettendorf
bei Mellingen sucht zum sofortigen Antritt (3768
Lehrling oder Eleven
aus guter Familie. Kostgeld nach Uebereinkunft.

Suche zum 1. Oktober oder auch früher eine tüchtige, in allen Zweigen der Landwirtschaft, auch in der feineren Küche durchaus erfahrene (3772
Wirtschafterin
Gehalt 500 Mk.
Frau Amtsrat Nette,
Rittergut Trinum b. Cöthen-Anh.

Zuverlässiges Alleinmädchen
oder einfache Stütze
zum 15. August bei gutem Lohn aufs Land gesucht. Off. unter Z. 394 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung. (3769

Landwirtschafterinnen u. Lernende, jüng. u. ältere, sowie herrschaftl. Dienstpersonal jed. Art sucht u. empf. Marie Wantzloeben, gewerbmässige Stellenvermittlerin, Hallorenstr. 1b, (am Butternmarkt).

Tischler- und Polster-Arbeiten
jeder Art übernimmt
Möbel-Fabrik
C. Hauptmann
Kl. Ulrichstr. 36 a und b.
Große Auswahl
— fertiger Möbel —
Große alte Vorräte zu alten Preisen!
Zirka 100 Musterzimmer!

Dank.

Anlässlich unserer goldenen Hochzeitsfeier sind uns so zahlreiche Beweise der Liebe und Ehrung zuteil geworden, dass wir allen, die uns unseren hohen Ehrentag verschönten, hiermit herzlichen Dank sagen. Besonders danken wir der Gemeinde Gröbers, ferner der Firma Knauer, Beil & Co., sowie Herrn Inspektor Wagner und den Arbeiterfrauen des Fabrikgutes für die uns überwiesenen Geschenke. Herzlichen Dank auch Herrn Pfarrer Kleemann, der uns die Glückwünsche persönlich überbrachte.

Gröbers, den 30. Juli 1916. (4711

Louis Teupel u. Frau.

Familien-Nachrichten.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Für Deutschlands Ehre und in treuester Pflichterfüllung fiel im Brennpunkte des Schlachtfeldes unser über alles geliebter Sohn und Bruder

stud. phil. Max Krüger

Leutnant d. Res. im Infant.-Regt. 165, 5. Komp.
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse.
Halle S., Halberstädterstr. 5.

In tiefer stolzer Trauer
4727) **Familie Wilh. Krüger.**

Heute morgen 10 Uhr entschlief plötzlich und unerwartet nach kurzem Krankenlager unsere liebe gute Mutter, Grossmutter, Schwiegermutter und Schwester, die Witwe

Pauline Leuchte
geb. Mannsfeld

im 62. Lebensjahre. 4712

Rosenfeld/Hohenthurm, den 31. Juli 1916.

In tiefem Schmerz
Die trauernden Hinterbliebenen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-171133730-16872166X191608021-17/fragment/page=0008